

Läden:

24

Die herzogliche Stellung
Heinrichs des Löwen
in Sachsen

Kl. Schr.

136

80

Kl. Schr. 136/84

24
dys. univ.
H.L.S.

Die herzogliche Stellung Heinrichs des Löwen in Sachsen.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Philosophischen Fakultät
der Albertus-Universität zu Königsberg (Pr).

vorgelegt von

Dr. iur. GERHARD LÄWEN
aus Königsberg (Pr).

19  37

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DUSSELDORF

Die herzogliche Stellung
Heinrichs des Löwen in Sachsen

INAUGURAL DISSERTATION

Gedruckt mit Genehmigung der Hohen Philosophischen Fakultät
der Albertus-Universität zu Königsberg (Pr.).
zu Königsberg (Pr).

Referent: Professor Dr. Baethgen.

Korreferent: Dr. Walser.

Tag der mündlichen Prüfung: 20. Februar 1937.



582603



D. 1255/86

357/107

INHALTSVERZEICHNIS:

Einleitung	: : : :	1
1. Kapitel: Die militärische Stellung Heinrichs des Löwen		3
a) Reichsheerfahrt		3
b) Lokalkriege		6
2. Kapitel: Die Gerichtsgewalt Heinrichs des Löwen		11
a) Landfriedensgesetzgebung		12
b) Landfriedenswahrung		13
c) Ordentliche Gerichtsbarkeit		34
3. Kapitel: Die Landtage Heinrichs des Löwen		36
a) Tage der transalbingischen Mark		36
b) Innersächsische Tage		46
Schluß		49

EINLEITUNG.

Die herrschenden Anschauungen über das sächsische Herzogtum im 12. Jahrhundert und die Bedeutung Heinrichs des Löwen für seine Entwicklung beruhen heute noch im wesentlichen auf dem 1866 erschienenen Buche von Ludwig Weiland über „Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen“¹⁾. Sie gehen dahin, daß es das Ziel Heinrichs des Löwen gewesen sei, das alte sächsische Stammesherzogtum wiederherzustellen, daß dieses Ziel aber letztlich nicht erreicht werden konnte, da es durch die Entwicklung überholt war. Noch Hampe hat in der 1927 erschienenen ersten Auflage seines Buches „Herrschergestalten des deutschen Mittelalters“ diese Anschauung vertreten und von Heinrich dem Löwen gesagt: „Man kann diesen ebenso zielbewußten, wie rücksichtslosen Ausbau der herzoglichen Gerechtsame geradezu als die Hauptidee seines Lebens bezeichnen und muß hinzufügen, daß sie sich den geschichtlichen Entwicklungstendenzen entgegenstemmte.“²⁾ Doch in der 1933 erschienenen zweiten Auflage seines Werkes hat Hampe, damit den beginnenden Anschauungswandel kennzeichnend, diese Sätze gestrichen und die stammesherzogliche Restitutionspolitik nicht mehr als das Kriterium der Politik Heinrichs des Löwen dargestellt³⁾. Dagegen hat er die von Weiland vertretene Auffassung, daß die Gewalt Heinrichs des Löwen in Westfalen wesentlich herzoglicher, in Ostsachsen mehr territorialer Art war⁴⁾, beibehalten.

Der Verfasser hatte es sich nun zur Aufgabe gemacht, die alten Weilandschen Thesen zu überprüfen. Anlaß dazu boten vor allem die zahlreichen territorialgeschichtlichen Untersuchungen der letzten Zeit besonders die von Ficker-Puntschart⁵⁾ und Hüttebräuker⁶⁾, die doch soviel erkennen ließen, daß Heinrich der Löwe eine zielbewußte Territorialpolitik getrieben hat und daß dieser Territorialpolitik eine selbständige Bedeutung zugekommen ist. Doch lag es nicht im Plane dieser Arbeit, eine territorialgeschichtliche Untersuchung zu liefern, sondern der Charakter der Arbeit sollte ein durchaus verfassungsgeschichtlicher sein. Der Abschluß der Arbeit, die in ganz wesentlichen Punkten, besonders in der Frage der her-

1) L. Weiland: Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen. Greifswald 1866.

2) Hampe: a.a.O., S. 245.

3) Hampe: Herrschergestalten . . . 2. Aufl. 1933, S. 257 ff. Hildebrand: Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen. Berlin 1937, S. 8, zit. nur die 1. Aufl. und hat diesem Wechsel der Anschauungen nicht berücksichtigt.

4) Weiland, S. 138.

5) Ficker-Puntschart: Vom Reichsfürstenstande, II. Bln./Lpzg. 1921/23.

6) Hüttebräuker: Das Erbe H. d. L. Göttingen 1927.

zoglichen Landtage in Sachsen zu einer völligen Ablehnung der Weilandschen Behauptungen führte, fiel nun ziemlich genau mit dem Erscheinen des Buches von R. Hildebrand: „Der sächsische ‚Staat‘ Heinrichs des Löwen“ zusammen. Es ergab sich sofort, daß Hildebrand auf wesentlich breiterer Basis zu denselben Ergebnissen gekommen war. Dagegen waren die Schlußfolgerungen Hildebrands, wohl mit auf Grund ihrer territorialgeschichtlichen Untersuchungsmethode, wesentlich weitergehende und führten zu einer völligen Umkehrung der bisherigen Auffassungen. Der Verfasser hat sich jedoch nicht von der Richtigkeit dieser radikalen Hildebrandschen Behauptungen, besonders im Sinne der Entwicklung einer besonderen welfischen Staatsidee und der Leugnung jeder Ausnutzung alter stammesherzoglicher Rechte überzeugen können. Angesichts dieser Sachlage stand der Verfasser vor der Frage, ob und in welcher Form er seine Ergebnisse veröffentlichen sollte. Es erschien am besten, alle Erörterungen über die Fragen zu streichen, in denen durch Hildebrands Untersuchungen endgültig und im gleichen Sinne eine Klärung erfolgt ist. Dagegen erforderten diejenigen Fragen, in denen der Verfasser auf seiner von Hildebrand abweichenden Meinung bestehen geblieben ist, eine vertiefte Behandlung. Die im Anschluß an die frühere Arbeit des Verfassers über das Herzogtum im 10. und 11. Jahrhundert⁷⁾ durchgeführten Untersuchungen über die Wahrnehmung typisch herzoglicher Rechte durch Heinrich den Löwen sind in die Arbeit aufgenommen worden, obwohl zugegeben werden muß, daß ihre Ergebnisse rein negativer Art sind. Es handelt sich hier besonders um die Frage der Wahrnehmung der alten herzoglichen Heerführerrechte.

Zu dem Hildebrandschen Buch sei betont, daß dem Verfasser die Untersuchungen Hildebrands für die Territorialpolitik Heinrichs des Löwen in jeder Hinsicht grundlegend und, von Einzelheiten abgesehen, wohl auch unanfechtbar erscheinen. Dagegen erscheint eine Gesamtbewertung der Ziele und Politik Heinrichs des Löwen aus diesem Blickpunkt allein nicht möglich, so daß das Werk Hildebrands in dieser Frage das letzte Wort nicht bedeuten kann. Vielleicht ist an dieser unzweifelhaft vorhandenen Einseitigkeit des Werkes, die bei der engen Verbindung von Territorialpolitik und Landesherrschaft leicht dazu führt, Vorstellungen späterer Zeiten auf das 12. Jahrhundert zu übertragen, die Arbeitsmethode der Verfasserin schuld, die eine Verfolgung der sächsischen Stammesgeschichte — denn einen sächsischen Stamm hat es ja im 12. Jahrhundert durchaus noch gegeben, wenn auch ein Stammesherzogtum fehlte — ausschließt. Auch ohne, daß man sich den weitgehenden Folgerungen Rosenstocks hinsichtlich der staatsrechtlichen Bedeutung aller Stämme im Reich noch im Anfang des 12. Jahrhunderts anschließt⁹⁾,

7) G. Läden: Stammesherzog und Stammesherzogtum. Berlin 1935.

8) Schmeidler: HZ. 148, 172.

9) E. Rosenstock: Königshaus und Stämme. Leipzig 1914, S. 83 ff., S. 100—105.

wird man aus dem dort gebrachten Material, das sich im übrigen beliebig vermehren ließe, doch den Eindruck gewinnen, daß der Sachsenstamm innerhalb der deutschen Stämme in jeder Weise ein selbständiger Machtfaktor war und man ihn den anderen Stämmen vollkommen gleichsetzte. Erkennt man aber erst einmal an, daß es im 12. Jahrhundert noch einen sächsischen Stamm im politischen Sinne gab, so wird man der Frage, ob es je ein sächsisches Stammesherzogtum gegeben hat, nicht dieselbe ausschließliche Bedeutung zu messen können wie Hildebrand¹⁰⁾. Erst wenn auch über diese Fragen eine ebenso gründliche Arbeit vorliegt wie die Hildebrands, wird man zu einem abschließenden Urteil über die Ziele Heinrichs des Löwen und die Struktur seines Herzogtums kommen.

1. Kapitel.

DIE MILITARISCHE STELLUNG HEINRICHS DES LÖWEN.

a) Reichsheerfahrt.

Am Ende der Regierungszeit Heinrichs des Löwen steht der endgültige Durchbruch des Lehnrechts und die Krönung der Lehnshierarchie in der Bildung des Reichsfürstenstandes. Die darin zum Ausdruck kommende Entwicklung bestimmt für ihn die Möglichkeiten und Grenzen eines Ausbaues seiner militärischen Machtstellung. Das Aufgebot des Reichsheeres erfolgte im 12. Jahrhundert allgemein durch den Kaiser direkt an die reichslehnbaren geistlichen und weltlichen Fürsten. Der Herzog war insofern den übrigen Fürsten völlig gleichgestellt. Seine herzogliche Stellung konnte ihm hier innerhalb des Reichslehnverbandes, dessen Aufbau für die Frage des Aufgebots allein maßgebend war, keine Sonderrechte verschaffen. Vielmehr oblag ihm allein das Aufgebot der von ihm abhängigen Lehngrafen, für deren Erscheinen er verantwortlich war. Daß darüber hinaus Heinrich der Löwe auch die anderen sächsischen Fürsten auf Grund eines herzoglichen Rechtes seinem Aufgebot unterworfen hat, ist um so weniger wahrscheinlich, als sich im sächsischen Herzogtum ein derartiges herzogliches Recht niemals durchgesetzt hat, ja, selbst nicht einmal dem Anspruch nach nachzuweisen ist.

Im übrigen besitzen wir urkundliche Zeugnisse von Befreiungen geistlicher Fürsten von der Reichsheerfahrt durch den Kaiser, so für den Bischof von Hildesheim 1166¹¹⁾ und den Erzbischof von Bremen 1158¹²⁾, die darauf schließen lassen, daß dem Kaiser allein das Aufgebot dieser Fürsten zustand.

10) Hildebrand S. 38.

11) Or. Guelf. III, Nr. 52, S. 495.

12) Hamburg. UB I, 197.

Aber auch wenn ein landrechtliches Aufgebotsrecht des Herzogs in Sachsen gegenüber den sächsischen Fürsten nicht bestand, so ist damit, was vielfach übersehen wird, noch nicht gesagt, daß der Herzog überhaupt kein Vorrecht auf der Reichsheerfahrt hatte und auch insofern den übrigen Fürsten gleichgestellt war. Schon Ficker¹³⁾ hat auf den Unterschied von Aufgebotsrecht und Führungsrecht hingewiesen und die Behauptung aufgestellt, daß der Herzog dieses letztere Recht, das Recht der Führung der sächsischen Kontingente innerhalb des Reichsheeres, auch noch in späterer Zeit geübt hat.

Von mir ist die Frage an Hand des Beispiels der Belagerung von Mailand im Jahre 1158 behandelt worden¹⁴⁾. Ich bin dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß der Herzog allgemein sowohl auf Grund seines alten stammesherrlichen Führungsanspruchs wie auch auf Grund seiner Stellung als Reichsfürst Heeresteile führte und daß diese Heeresteile auch größtenteils die Aufgebote der Fürsten seines Herzogtums umfaßten. Heinrich der Löwe nahm an dieser Unternehmung nicht teil, doch ist auch er häufig mit dem Kaiser nach Italien gezogen.

Die Italienzüge Friedrichs I. waren zwar zahlreich, doch hatten sie nicht alle den Charakter von Reichsheerfahrten. Die erste Reichsheerfahrt fand 1154 statt, und zwar handelte es sich dabei um die traditionelle Romfahrt des neuerwählten Kaisers¹⁵⁾. Auch Heinrich der Löwe nahm hieran teil und sein Heer soll dabei ebenso stark gewesen sein wie das kaiserliche. Mit diesem Heer nahm er an der Belagerung und Eroberung der Stadt Tortona hervorragenden Anteil¹⁶⁾. Über die Begleiter Heinrichs des Löwen in diesem Feldzug gibt eine Urkunde Auskunft, die er vor dem Aufbruch gegen Tortona in Asti im Februar 1155 ausstellte¹⁷⁾. Neben zahlreichen schwäbischen Edlen waren dies aus Sachsen der Vizedom Bernhard aus Hildesheim, die Grafen Adalbert von Wernigerode und Christian von Oldenburg und der Ministeriale Luppold von Herzberg. Der Vizedom Bernhard war ein herzoglicher Beamter¹⁸⁾, der Graf von Oldenburg scheint die Rolle eines militärischen Beraters bei Heinrich dem Löwen gespielt zu haben, denn wir finden ihn mehrfach auf Feldzügen in seiner Begleitung¹⁹⁾. Der Graf von Wernigerode ist damals wohl noch Hildesheimer Lehngraf²⁰⁾, hat aber auch von Heinrich dem Löwen Lehen²¹⁾. So sind es also nur solche Edle, die Heinrich dem Löwen Mannschaft schulden, die sich in seiner Umgebung nachweisen lassen. Für die Frage der herzog-

13) Ficker II, 3, S. 9. ff.

14) Löwen: Stammesherrzog, S. 28 ff.

15) Giesebrecht: Geschichte d. deutschen Kaiserzeit V, S. 41.

16) Otto Morena SS XVIII, S. 594: dux Henricus cum suis Saxonibus iam dudum burgum ipsius civitatis ceperat.

17) Thurgauer, UB II, S. 133 Nr. 40, Heydel, It. H. d. L. S. 110 ff.

18) Hildebrand, S. 365.

19) Hildebrand, S. 377 Anm. 74. S. u. S. 8.

20) Hüttebräuker, S. 54.

21) Hildebrand, S. 193.

lichen Führungsrechts ergeben diese Nachrichten nichts. Die Anwesenheit weiterer sächsischer Edler in Italien, die uns bekannt ist²²⁾, läßt sich als Argument hier nicht verwerten, weil sie nicht in Verbindung mit Heinrich dem Löwen genannt werden.

An dem Feldzug der Jahre 1158—1160²³⁾ nimmt Heinrich der Löwe zunächst nicht teil. Erst am 20. 7. 1159 erscheint er vor Crema²⁴⁾. Im Verlauf des Zuges bis zu diesem Zeitpunkt waren die Sachsen nicht hervorgetreten und bei der Schlacht von Mailand wird ihre Anwesenheit nicht erwähnt²⁵⁾. Nur die Bischöfe von Naumburg und Verden erscheinen im Gefolge des Kaisers²⁶⁾. Am 25. 10. 1158 erscheint der welfische Lehnsmann Widukind von Schwalenberg in einer kaiserlichen Urkunde als Zeuge²⁷⁾. Widukind war damals aus Sachsen verbannt und wird wohl der einzige sächsische Edle in Italien gewesen sein. Heinrich der Löwe brachte im Juli 1157 ein Heer von 1200 lorici mit²⁸⁾, das wohl die gesamte sächsische Mannschaft umfaßte. Näheres über die Zusammensetzung dieses Heeres wissen wir nicht. In seiner Begleitung wird nur Adolf von Holstein genannt²⁹⁾. Dagegen wissen wir, daß der Erzbischof von Magdeburg noch am 28. 7. 1159 in seiner Residenz war³⁰⁾. Am 20. 10. 1159 beurkunden der Bischof von Naumburg und der Markgraf von Meißen ein Rechtsgeschäft in Sachsen³¹⁾, auch Albrecht der Bär, sein Sohn Otto, der Markgraf Dietrich sind noch im September 1159 in Sachsen nachweisbar³²⁾. Es scheint danach, als habe sich das Heer Heinrichs des Löwen auf seine Lehnsleute und Ministerialen beschränkt.

An den Feldzügen der Jahre 1166—1168 und 1174—1177 nahm Heinrich der Löwe nicht teil, dagegen kämpften in der Schlacht bei Legnano die Bischöfe von Münster, Verden, Osnabrück und Hildesheim mit³³⁾.

Weitere Quellennachrichten stehen zur Frage des herzoglichen Führungsrechts im Reichsheer nicht zur Verfügung. Die vorhandenen Quellen erlauben nur den Schluß, daß Heinrich der Löwe im Reichsheer eine führende Stellung innehatte und daß er allgemein als der Führer der Sachsen genannt wird, während in seiner Abwesenheit auch von einer geschlossenen sächsischen Heeresabteilung nichts erwähnt wird. Der Schluß dagegen, daß Heinrich der Löwe sämtliche sächsischen Aufgebote im Reichsheer führte, läßt sich aus

22) Stumpf: Reichskanzler, Nr. 3696—3702, Acta Imp. Nr. 125 ff.

23) Giesebrecht V, S. 153 ff.; Philippson, S. 208 ff.; Läden, S. 29.

24) Heydel, S. 47.

25) Läden, S. 21.

26) Stumpf: Reichskanzler Nr. 3815; Winter FDG 7, S. 152—154.

27) Stumpf: Acta Imp. Nr. 347.

28) Ann. Weingart. Welf. SS XVII, S. 309; Helmold c. 87. S. 170.

29) Helmold c. 87. S. 169.

30) UB des Erztstifts Magdeburg I, Nr. 298.

31) Dobenecker, Reg. Thur. II, Nr. 192.

32) UB unserer lieben Frauen zu Magdeburg, Nr. 27, S. 27.

33) Stumpf: Reichskanzler, Nr. 4181.

diesen Quellen nicht ziehen, wenn sie auch diese Möglichkeit nicht ausschließen. Erst in Verbindung mit den durch die Betrachtung aller Stammeskontingente gewonnenen Ergebnissen³⁴⁾ wird man dieses Führungsrecht auch für Heinrich den Löwen als wahrscheinlich bezeichnen können.

b) Lokalkriege.

Eine dritte Frage wäre die, ob Heinrich der Löwe das Recht hatte, als Herzog alle sächsischen Fürsten, d. h. alle Fürsten, die im sächsischen Dukat ansässig waren, zur Heefahrt für lokale Kriege — also in der Hauptsache gegen die Slawen — aufzubieten. Dieses Recht wäre demnach rechtlich begründet in der Stellung Heinrichs des Löwen als Führer des sächsischen Stammes und Verteidiger des sächsischen Gebiets. Da ein solches Aufgebot sich nur gegen den äußeren Feind richten konnte, sind Landfriedensmaßnahmen, mögen sie noch so großen Umfangs sein, auszuschneiden.

Die Slawenfeldzüge Heinrichs des Löwen sind zahlreich. Der Krieg hörte in diesen Gebieten selten auf. Mit am bedeutungsvollsten ist jedoch die große Strafexpedition des Jahres 1164, die sowohl dem Umfang wie dem Erfolg nach eine der wichtigsten militärischen Aktionen Heinrichs des Löwen ist³⁵⁾. Als das erschien sie auch bereits den Zeitgenossen und so finden sich in zahlreichen zeitgenössischen Quellen Nachrichten über diesen Feldzug. Die zuverlässigste Quelle für diese Vorgänge ist — wie immer — Helmold. Weiter berichten darüber noch der Saxo Grammaticus, die Pöhlde Annalen, die Annales Egmondani, eine holländische Quelle, und die Knytlingasaga, eine dänische Quelle wie der Saxo.

Anlaß zu dem Feldzug bot die Zerstörung der Burg Mecklenburg und die Niedermetzlung ihrer Besatzung durch die Slawen³⁶⁾. Der Krieg führte das sächsische Heer weit in das slawische Gebiet bis nach Pommern hinein und endete mit einer völligen Niederlage der vereinigten Wenden und Pommern. Es ist klar, daß ein so groß angelegtes Unternehmen nur von einer erheblichen Streitmacht durchgeführt werden konnte. Heinrich der Löwe sicherte sich die Unterstützung des Dänenkönigs Waldemar. Dennoch lag die Hauptlast des Kampfes auf seinen Schultern, da Waldemar erst nach den entscheidenden Kämpfen mit seinem Heer in der Peenemündung landete³⁷⁾. Es ist daher von vornherein wahrscheinlich, daß Heinrich der Löwe in diesem Kriege weitgehend auf die Unterstützung des sächsischen Fürsten angewiesen war³⁸⁾.

34) Läden: Stammesherrzog, S. 29.

35) Eingehende Schilderung des Feldzugs gibt Eggert: Balt. St. NF. Bd. XXX 2, S. 23 ff.

36) Helmold 98, S. 191.

37) Helmold 100, S. 195; Saxo Gramm. SS XXIX, S. 153.

38) Helmold 100, S. 195.

Der entscheidende Satz bei Helmold lautet: „Post haec congregavit exercitum grandem et vocavit cognatum suum Adelbertum, marchionem orientalis Slaviae, et omnes fortissimos totius Saxoniae in auxilium, ut redderet Slavis malum, quod fecerant.“

In den Pöhlder Annalen heißt es darüber³⁹⁾: „H. dux auxilio episcoporum, abbatum et principum Saxonie cum valida manu militum Scclaviam depopulans, urbem Dimin captam destruxit.“

Die Nachricht in den Annales Egmundani lautet⁴⁰⁾: „dux Saxoniae H. cum omnibus eiscopis et comitibus sui ducatus ad Scclavos devincendos profectus est.“ Die weitere Schilderung des Feldzuges ist sagenhaft. Die Schlacht bei Demmin wird nach Lübeck verlegt. Es wird berichtet, daß der an dem Feldzug teilnehmende Bischof von Minden die Leiche des gefallenen Grafen Adolf von Holstein mitgenommen und in Minden beigesetzt habe. Die Unzuverlässigkeit dieser Quelle kann nicht wunder nehmen, da ihr holländischer Autor sicher nur durch Hörensagen von diesen Vorgängen Kenntnis erhalten hat.

Hinsichtlich der Frage des Aufgebots gehen am weitesten die Ann. Egmundani, deren Angaben den Eindruck erwecken, als seien die sächsischen Fürsten einem Befehl Heinrichs des Löwen gefolgt. Helmold dagegen gebraucht den Ausdruck „vocavit in auxilium“, die Pöhlder Annalen drücken sich ähnlich aus („auxilio episcoporum“ etc.). Der Ausdruck „auxilium“ spricht allein schon gegen ein förmliches Aufgebot. Zwingend spricht dagegen aber auch noch die Formulierung Helmolds, wonach Heinrich der Löwe „Adalbertum et omnes fortissimos otcius Saxonie“ zu Hilfe rief. Da Albrecht der Bär, um den es sich hier handelt, in keinerlei Abhängigkeit von Heinrich dem Löwen stand, ist dieser Fürst bestimmt nicht aufgeboten worden. Die Gleichstellung mit den übrigen sächsischen Fürsten, unter die er angesichts seiner unabhängigen Stellung ausdrücklich nicht gerechnet wird, läßt für diese dasselbe vermuten. Auch diese Fürsten werden, wenn man Helmold folgt, in derselben Form wie Albrecht der Bär um Unterstützung gebeten worden sein.

Läßt sich also aus diesen Quellen nichts für ein Aufgebotsrecht Heinrichs des Löwen entnehmen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß sie den Feldzug immerhin als ein gesamtsächsisches Unternehmen, als einen Krieg des sächsischen Stammes unter seinem Herzog gegen den Erbfeind, die Slawen, ansehen. Wenn Helmold hier von der Teilnahme sämtlicher sächsischer Fürsten spricht, so kann das nur im Sinne des Herzogtums, nicht etwa des welfischen Territoriums verstanden werden; und zweifellos muß angesichts der Wichtigkeit und Größe des Krieges das Heer Heinrichs des Löwen recht groß gewesen sein.

Unter diesen Umständen ist die Frage von Bedeutung, welche sächsischen Fürsten außer Albrecht dem Bären nachweislich an dem

39) Ann. Palid. a.a. 1164 SS XVI, S. 93.

40) Ann. Egmund, a.a. 1164 SS XVI, S. 463.

Feldzug teilgenommen haben. Bei Helmold⁴¹⁾ und dem Saxo Grammaticus⁴²⁾ finden sich folgende Namen: Graf Adolf von Holstein, Gunzelin, Präfekt des Obotritenlandes, Reinold, Graf von Dithmarschen, Christian, Graf von Oldenburg-Amerland. Die Knytlingasaga⁴³⁾ nennt als gefallen zwei Grafen des Herzogs, Adalbrecht und Heinrich, was wohl ein Mißverständnis ist⁴⁴⁾. Adolf und Gunzelin sind von Heinrich dem Löwen abhängige Fürsten, deren Anwesenheit bei einem Slawenfeldzug selbstverständlich ist. Die Grafschaft Dithmarschen gehörte zum Stadeschen Erbe, wurde also von Heinrich dem Löwen in Anspruch genommen⁴⁵⁾. Der genannte Graf war 1148 nach der Unterwerfung der Dithmarscher von Heinrich dem Löwen als Untergraf eingesetzt worden⁴⁶⁾. Der Graf von Oldenburg ist u. a. welfischer Vizegraf im Amergau⁴⁷⁾ und findet sich gerade bei militärischen Unternehmungen mehrfach an der Seite Heinrichs des Löwen⁴⁸⁾. Diese genannten Fürsten bildeten die Vorhut, einen Stoßtrupp unter Führung Adolfs von Holstein. Weiter wird, wie schon früher erwähnt, von den Annales Egmondani⁴⁹⁾ der Bischof von Minden als Teilnehmer genannt. Diese Nachricht ist aber angesichts der Unzuverlässigkeit dieser Quelle mit Vorsicht aufzunehmen, zumal auch der über ihn berichtete Vorgang, die Mitnahme der Leiche Adolfs von Holstein, in dieser Form nicht zutrifft⁵⁰⁾.

Nach alledem lassen sich aus den Quellen keine Anhaltspunkte für eine geschlossene Teilnahme aller sächsischen, insbesondere der westfälischen Fürsten an diesem Feldzug finden. Wenn auch angesichts der Bestimmtheit der Angabe Helmolds und der Pöhlder Annalen anzunehmen ist, daß nicht nur welfische Lehngrafen daran beteiligt waren, so ergeben sich doch nirgends Anhaltspunkte für ein zwangsweises Aufgebot des sächsischen Stammes durch Heinrich den Löwen.

Eine besondere Betrachtung bedarf noch die Frage des Aufgebotsrechts in den transalbingischen Marken. Das Gebiet war in seinen slawischen Teilen an sich Mark und unterstand dem König direkt. Markgraf war Heinrich der Löwe, der alle Rechte, die sonst dem König zustanden, für sich in Anspruch nahm, zum Teil gestützt auf die ausdrückliche Ermächtigung des Königs. Die von ihm in Anspruch genommenen Rechte umfaßten alle landesherrlichen Rechte außer der Souveränität. Herzogliche Rechte bestanden dort

41) Helmold, c. 98 ff., S. 191 ff.

42) Saxo Gramm. SS XXIX, S. 115 ff.

43) SS XXIX, c. 120, S. 271 ff.

44) s. Meyer: Meckl. Jb. 76, S. 30.

45) Hildebrand, S. 158.

46) Hildebrand, S. 384. Er war als Reinold von Artlenburg welfischer Ministerial. H. Hofmeister: Wehranlagen Norddalbingiens, S. 42.

47) Hildebrand, S. 374.

48) Hildebrand, S. 377, Anm. 74 S. o. S. 4.

49) s. oben S. 7.

50) Helmold 101, S. 199.

nicht, da ja Herzogtum und Mark selbständig nebeneinander standen und eine gegenseitige Abhängigkeit beider Gebiete rechtlich nicht möglich war. Heinrich der Löwe nahm jedoch auf diesen Rechtszustand wenig Rücksicht. Er behandelte das Gebiet als Bestandteil seines Herzogtums und setzte dort Grafen ein. So ist es erklärlich, daß die ihm zustehenden Rechte als herzogliche Rechte bezeichnet werden. Ihm selbst mußte daran liegen, hier an einem Beispiel zu demonstrieren, wie umfassend eine vollkommene herzogliche Gewalt — die hier, im slawischen Gebiet, keine stammesherrzogliche, sondern eine landesherrliche sein mußte — war. Die Grafen und Bischöfe in den transalpingischen Marken waren Lehnsleute Heinrichs des Löwen.

Die für die Frage des Aufgebots wichtigen Urkunden sind abgedruckt im Mecklenburgischen Urkundenbuch Nr. 65 und 101. Sie haben die Bewidmung des Bistums Ratzeburg bzw. einiger Dörfer desselben zum Gegenstand.

Nr. 65: „*expeditionem tamen ducis cum triginta tantum clipeis semel in anno ad sex septimanas, et hoc infra Albim, sequantur, et borchwerc circulum scilicet Raceburg cum aliis conprovincialibus operentur.*“

Nr. 101: „*Ab his tamen, que iure ducatus nos contingunt, ista nominatim excludimus, videlicet expeditiones et forense placitum, quod marktinc vulgo dicitur, et castrorum structuras, quas vulgariter burgwerc vocamus.*“

Die Urkunde Nr. 101 ist datiert aus dem Jahre 1171, Nr. 65 aus dem Jahre 1174. Im einzelnen ist zu den drei genannten Rechten Burgwerk, Marktthing und Heerfolge folgendes zu sagen: Burgwerk ist eine allgemeine landrechtliche Untertanenpflicht, von der jeder Herr Befreiung gewähren konnte⁵¹). Als ein besonderes Kennzeichen der herzoglichen Stellung ist dieses Recht nirgends nachweisbar. Die Bedeutung des Marktthings, der Marktversammlung, ergibt sich schon aus dem Wort. Es ist ein typisches Institut der Mark⁵²), das in keiner Verbindung mit dem Herzogtum steht. Dem steht auch nicht die Tatsache entgegen, daß Heinrich der Löwe diese Rechte in der Urkunde Nr. 101 zu denen, „*quae iure ducatus nos contingunt*“ rechnet. Die eigenartige Rechtslage in diesen Gebieten, die weder reines Marktgebiet noch Stammland waren, ermöglichte es ihm, alle ihm aus dieser Rechtslage zufließenden Rechte unter dem Sammelbegriff der herzoglichen Gewalt zusammenzufassen. Wenn die ursprüngliche Herkunft dieser Rechte auch eindeutig nachweisbar ist, so fließen sie doch schließlich in einen Begriff zusammen.

Nicht ganz so klar ist die Lage bei dem dritten „herzoglichen Recht“, das hier in erster Linie interessiert, der Heerfolge. Während Heinrich der Löwe in der einen Urkunde, Nr. 101, die dem Bischof von Ratzeburg geschenkt sechs Dörfer von der Heerfolge ganz

51) Schröder-v. Künssberg, S. 564.

52) Ebenda S. 616 ff.

befreit, wird in der anderen Urkunde die Dienstpflicht auf dreißig Schilde und das Gebiet diesseits der Elbe, von Ratzeburg gesehen, beschränkt. Auszugehen ist von der Tatsache, daß der Markgraf innerhalb der Mark ein unbeschränktes Aufgebotsrecht besaß. Heinrich der Löwe wäre also schon auf Grund dieses ihm unzweifelhaft zustehenden Rechtes zu der vorgenommenen Befreiung berechtigt gewesen. Auffallen müssen aber die in der Urkunde Nr. 65 vorgenommenen Beschränkungen. Die Beschränkung der Heerfolgepflicht auf eine bestimmte Zahl von Dienstpflichtigen ist ein lehnrechtliches Institut, das sich in Lehnvergaben häufiger findet. Ebenso verhält es sich mit der Beschränkung auf das transalbingische Gebiet. Hierzu ist ein Zeugnis aus der späteren Zeit, nämlich eine Stelle aus dem Sachsenspiegel, Lehnrecht 4 § 1 heranzuziehen, die besagt, daß alle östlich der Saale Belehnten nur gegen die Wenden zur Heerfolge verpflichtet seien. Der Schwabenspiegel enthält diese Angabe nicht⁵³⁾. Ein weiteres Beispiel für lehnrechtliche Beschränkungen der Heerfolgepflicht auf bestimmte Gebiete bietet das *privilegium minus*⁵⁴⁾. Es scheint also so, als ob es sich hier nicht um Befreiungen von einer landrechtlichen, sondern von einer lehnrechtlichen Dienstpflicht handelt. In der Tat ist der Bischof von Ratzeburg ja ein Lehnsmann Heinrichs des Löwen und hat ihm gegenüber auch die Lehnspflicht, zur Heerfahrt eine bestimmte Zahl von Wehrpflichtigen zu stellen. Wird die Frage, ob die von Heinrich dem Löwen als herzogliches Recht in Anspruch genommene Heerfolgepflicht markgräflichen oder lehnrechtlichen Ursprungs ist, in diesem Einzelfall auch nicht eindeutig zu entscheiden sein, so scheint doch soviel festzustehen, daß es sich nicht, wie Ficker will⁵⁵⁾, um eine Residuum ursprünglicher stammesherzoglicher Rechte handelt.

Damit kommen wir abschließend zu dem Ergebnis, daß ein Aufgebotsrecht Heinrichs des Löwen über die sächsischen Fürsten auf Grund seiner stammesherzoglichen Gewalt sich nicht nachweisen läßt, und daß in allen historisch nachweisbaren Feldzügen Heinrichs des Löwen seine eigenen Lehnsleute in erster Linie als Träger des Kampfes genannt werden. Wenn es ihm gelang, andere sächsische Fürsten zur Teilnahme an den unter seiner Führung geführten Kriegen zu bewegen, so ist für diese Fürsten teils ihr eigenes Interesse, teils vielleicht auch der übermächtige Druck des Löwen maßgebend gewesen, ohne daß sich dadurch eine Rechtspflicht dieser Fürsten zur Heerfolge herausgebildet hätte. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der historischen Entwicklung der herzoglichen Stellung in Sachsen, die auch in ihren Glanzzeiten niemals ein Aufgebotsrecht des Stammesherzogs erkennen läßt.

Wir kommen aber weiterhin zu dem Ergebnis und diesen Schluß darf man aus der Ratzeburger Lehnsurkunde wohl ziehen, daß Heinrich der Löwe selbst der Auffassung war, daß ihm in den trans-

53) s. a. Ficker II 1, S. 317 f.

54) MG Const. I, Nr. 159.

55) Ficker II 3, S. 9 f.; Philippon, S. 382.

albingischen Marken das Recht zum Aufgebot als „ius ducatus“, als herzogliches Recht Zustand und daß er dieser Auffassung Geltung zu verschaffen suchte. Wenn man berücksichtigt, daß dieser Ausdruck in keiner anderen Urkunde Heinrichs des Löwen für Sachsen nachweisbar ist, so ist in dieser Fassung der Belehnungsurkunden ein bedeutungsvoller Ansatz zur Herausbildung eines für Sachsen neuen Rechtsbegriffes zu sehen, der geeignet war, der herzoglichen Stellung eine bestimmte und abgrenzbare rechtliche Fundierung zu geben. Die Frage sei hier nur angedeutet, sie wird uns noch bei anderer Gelegenheit mehrfach beschäftigen.

2. Kapitel:

DIE GERICHTSGEWALT HEINRICHS DES LÖWEN.

Neben der militärischen ist die Gerichtsgewalt das charakteristischste Recht des Herzogs. Zur vollkommenen herzoglichen Gewalt gehört das Recht zur Niederlegung jeden Gerichts innerhalb des Herzogtums, wie es etwa die bayerischen Herzöge für ihr Herzogtum erworben hatten. Eine eigentliche herzogliche Banngewalt dagegen findet sich in den deutschen Stammesherzogtümern nicht. Ebenso bedeutsam aber — und das macht dieses Problem besonders interessant — ist die Gerichtsherrschaft für die Ausbildung der Landesherrschaft. Sie hat eines ihrer festesten Fundamente in der Gerichtsleihe, die jeder Territorialherr zu hüten und auszubauen bemüht ist. So wurde der Gerichtsban auch zur Grundlage der neuen Herzogtümer. Es ist vorauszusehen, daß Heinrich der Löwe bei seinen etwaigen Bemühungen, seine Gerichtsgewalt ganz auf Sachsen auszudehnen, von vornherein auf den schärfsten Widerstand seitens der kleinen Gerichtsherren stoßen mußte. Dieser Widerstand mußte sich aber beschränken auf das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit, während auf dem großen und wichtigen Gebiete der Landfriedensgerichtsbarkeit nur der König eine konkurrierende Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmen konnte. Es ist daher zu vermuten, daß Heinrich der Löwe zunächst auf diesem Gebiet seine Autorität als sächsischer Herzog durchzusetzen versuchte. Die nötigen materiellen Machtmittel standen ihm dazu unzweifelhaft jederzeit zu Gebote. Der Untersuchung dieser Frage, des Umfangs der Landfriedensgerichtsbarkeit Heinrichs des Löwen, kommt im übrigen auch deshalb eine besondere allgemeine Bedeutung zu, als verschiedentlich die Behauptung aufgestellt worden ist, Friedrich I. sei zur Wiederausgabe des sächsischen Herzogtums nach der Absetzung Heinrichs des Löwen hauptsächlich durch die Rücksicht auf die Unentbehrlichkeit des Herzogtums für die Landfriedensbewahrung bestimmt worden¹⁾.

1) H. Hirsch: Hohe Gerichtsbarkeit, S. 210 ff., 237 ff., H. Mitteis: Politische Prozesse, S. 123.

a) Landfriedensgesetzgebung.

Heinrich der Löwe trat seine Regierung unter der Herrschaft eines Landfriedens an, der unter Kaiser Lothar als Reichslandfrieden in der üblichen Form auf zehn Jahre beschworen worden war²⁾. Aber auch schon früher hatte sich Sachsen an der Landfriedenbewegung um die Wende des 12. Jahrhunderts eifrig beteiligt³⁾, und es wurden auch sächsische Provinziallandfrieden erlassen⁴⁾. Heinrich der Löwe selbst dagegen hat während seiner langen Regierung in Sachsen niemals einen Landfrieden erlassen. Eine neue provinzielle Landfriedensgesetzgebung begann in Sachsen erst wieder zu Beginn des 13. Jahrhunderts⁵⁾. Bis dahin müssen wir annehmen, daß sie völlig geruht hat. Diese Entwicklung entspricht auch der allgemeinen Entwicklung der Landfriedenbewegung im Reich. Nach der anfänglichen Initiative der lokalen Verbände auf genossenschaftlicher Grundlage war die Führung in der Landfriedensbewegung im Laufe des 12. Jahrhunderts auf das Reich übergegangen, um Anfang des 13. Jahrhunderts wieder von den territorialen Gewalten übernommen zu werden — wieder in einer Zeit der Schwäche der Zentralgewalt wie hundert Jahre zuvor. Die Welfenherrschaft in Sachsen dagegen fand sich einem starken Kaisertum gegenüber, das in der Lage war, diese ihm in der Zeit der Schwäche des Kaisertums entglittene Aufgabe wieder zu übernehmen und von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht hat. Es ist für die Beurteilung der allgemeinen Stellung Heinrichs des Löwen nicht uninteressant, die weitere Entwicklung in Sachsen zu verfolgen. Erst geraume Zeit nach dem Sturz Heinrichs des Löwen, im Jahre 1221, in einer Zeit des Niedergangs sowohl des Kaisertums wie des sächsischen Herzogtums, kam es spontan zu einem Zusammenschluß fast aller sächsischen Fürsten, um den Bischof von Hildesheim gegen seine aufsässigen Ministerialen zu unterstützen. Unter Führung Heinrichs von Braunschweig sammelten sich viele sächsische Fürsten und stellten die Ordnung wieder her. Dieser Landfrieden wurde dann zur Grundlage einer neuen Bekämpfung des Raubrittertums durch die bedrängten sächsischen Fürsten⁶⁾. Auch in Westfalen kam es zu Landfriedensbündnissen⁷⁾. Daraus geht hervor, daß es also durchaus möglich sein mußte, auch in dieser Zeit immer stärker sich entwickelnder Einzelgewalten die Fürsten eines größeren Gebietskomplexes zur Bewältigung gemeinsamer Aufgaben zusammenzufassen.

Insofern ist es, das wird sich gerade bei der Betrachtung der Landfriedenswahrung durch Heinrich den Löwen erweisen, für die

2) Jbb. Lothar I., S. 564 ff., 578.

3) Weiland, S. 65; Rosenstock: Herzogsgewalt, S. 84 f.; Läden: Stammesherzog, S. 47.

4) Ann. Saxo 1105 SS IV, S. 744; Ekkeh. Chron. 1120. SS VI, S. 255.

5) Weiland ZRG 8, S. 88 ff.; Jbb. Friedrich II. 1, S. 370 ff.; Heine: Verf. Gesch. d. Harzgaues, S. 64 ff.

6) Jbb. Friedrich II. 1, S. 370 ff., 373, 377.

7) P. Bock: Der Kampf um die Landfriedenshoheit in Westfalen ZRG Germ. Abt. 48 (1928), S. 379 ff.

Möglichkeiten, die sich Heinrich dem Löwen zur Entwicklung eines gesamt-sächsischen Herzogtums boten, von großer Bedeutung gewesen, daß seine Regierungszeit in eine Zeit der Blüte des Reiches, der erhöhten Sicherheit und Ordnung im Lande fiel. Diese innere Beruhigung aber ist fast ausschließlich auf das energische Durchgreifen des Kaisers gegen jede Art von Störung zurückzuführen. Unter diesen Umständen war jedenfalls die Notwendigkeit zur Einschaltung von Mittelinstanzen erheblich herabgemindert und die Existenzberechtigung einer starken Mittelinstanz über den Territorialfürsten mußte erst in jedem Einzelfall erwiesen werden.

b) Landfriedenswahrung.

Im Januar 1152 war der Graf Hermann von Winzenburg von einigen Ministerialen ermordet worden¹⁾. Der Graf von Winzenburg, auch Landgraf genannt, saß an der oberen Leine am Westabhang des Harzes. Um die Grafschaft entbrannte sofort ein erbitterter Streit zwischen Heinrich dem Löwen und Albrecht dem Bären, der noch im selben Jahre durch einen Spruch des Kaisers mit dem Siege Heinrich des Löwen endete²⁾. Vier Jahre nach diesen Vorgängen, im Dezember 1156, fand, wie eine einzige Quelle, die Kölner Königschronik, berichtet³⁾, ein Verfahren gegen einen der Mörder des Grafen statt. Es war dies ein „miles“ Bernhard, also ein unfreier Ritter der fünften Heerschildstufe⁴⁾. Die Kölner Königschronik berichtet über den Prozeß in zwei Fassungen.

Nach der einen Fassung hat Heinrich der Löwe den Ritter vor dem Kaiser angeklagt („*accusatus*“), nach der anderen überführt („*convictus*“). Der Angeklagte wurde zum Tode verurteilt und die Todesstrafe an ihm „*iussu imperatoris*“ vollzogen. Es scheint demnach so, als ob Heinrich der Löwe hier seine eigene Zuständigkeit nicht gegeben sah, sondern eine Aburteilung nur durch den Kaiser erfolgen konnte. Heinrich der Löwe selbst beschränkte sich auf die Rolle des Anklägers. Nun hatte Heinrich der Löwe zweifellos schon als Graf der Winzenburger Grafschaften den Blutgerichtsbann. Er konnte die Todesstrafe ebenso verhängen wie der Kaiser. Auch muß es sich um ein landesrechtliches Verfahren gehandelt haben, da das Lehnrecht keine Leibesstrafen kennt und ein Landfriedensverfahren anscheinend nicht vorliegt. Weiland äußert die Ansicht⁵⁾, daß Heinrich der Löwe hier als Ankläger in seiner Eigenschaft als Nachfolger der Winzenburger auftrat und daß aus der Stelle Schlußfolgerungen hinsichtlich der Landfriedengerichtbarkeit Heinrich des

1) Ann. Magd. 1152, SS XVI, S. 207.

2) Philippson, S. 132 ff.

3) Kölner Königschronik 1156 SS XVII, 765.

4) Schröder-v. Künssberg, S. 431, 432 Anm. 11.

5) Weiland, S. 129. Ohne Kommentar berichten über den Fall Philippson, S. 102; Prutz, S. 154; Jbb. Friedrich I. S. 481.

Löwen nicht zu ziehen seien. Somit hat Heinrich der Löwe hier in seinem eigenen Gebiet, das er nun schon vier Jahre besaß, ohne weiteres die Sache der Gewalt des Kaisers überlassen und weder herzogliche noch gräfliche noch landfriedensrechtliche Befugnisse geltend gemacht.

Eine mögliche Erklärung ist die, daß der angeklagte Ritter Hildesheimischer Dienstmann und als solcher der herzoglichen Gerichtsbarkeit entzogen war. Nach einigen Quellen waren die Mörder des Grafen von Winzenburg in der Tat Ministerialen des Bischofs von Hildesheim⁶⁾, nach anderen allerdings solche des ermordeten Grafen⁷⁾. Heinrich der Löwe mochte, um sich nicht die Feindschaft des Hildesheimer Bischofs zuzuziehen, unter dem Vorwand der bischöflichen Immunität die Aburteilung des Mörders dem Kaiser überlassen haben.

Es bleibt jedenfalls letztlich nur die Feststellung, daß Heinrich der Löwe, obwohl rechtlich aller Wahrscheinlichkeit nach dazu berechtigt, hier von seinen Landfriedensrechten keinen Gebrauch machte und eine strafgerichtliche Gewalt nicht in Anspruch nahm.

Der wichtigste und uns in seinem Verlauf am besten bekannte Fall eines strafprozessualen Verfahrens landfriedensrechtlichen Charakters unter Leitung Heinrichs des Löwen ist der Prozeß gegen Widukind von Schwalenberg. Dieser Prozeß ist bisher als ein Musterfall für die Wahrnehmung herzoglicher Rechte durch Heinrich den Löwen in Westfalen angesehen worden⁸⁾, und hat auch bei der Auseinandersetzung über den Prozeß gegen Heinrich den Löwen eine gewisse Rolle gespielt⁹⁾. Nun hat Hildebrand¹⁰⁾ diese Ansicht bestritten und behauptet, es handele sich hier um eine Wahrnehmung vogteilicher Rechte. Da Hildebrand generell eine rein herzogliche, nicht auf gräfliche oder vogteiliche Rechte gestützte Tätigkeit Heinrichs des Löwen in Westfalen leugnet¹¹⁾, — im Gegensatz zu der alten Weilandischen These, die gerade in Westfalen das Gebiet eigentlich stammesherrzoglicher Tätigkeit Heinrichs sah¹²⁾ — ist die Bedeutung der Frage nach dem Charakter der hier geübten herzoglichen Kompetenz klar.

Es erscheint nötig, den Verlauf des Prozesses an Hand der Quellen nochmals eingehend zu schildern, da in den bisherigen Darstellungen erhebliche Irrtümer enthalten sind¹³⁾. Die Quelle für die hier

6) Theod. Mon. Palid. SS XVI, S. 86. Ann. Stederb. SS XVI, S. 207.

7) St. Peter Erph. Sch. A., S. 177; Ann. Pegav. 1152, SS XVI, S. 259; Chron. Mont. Ser. SS XXIII, S. 149.

8) Weiland, S. 134, 142 ff.

9) F. Güterbock: Der Prozeß H. d. L. Berlin 1909, J. Haller: Der Sturz H. d. L. in: Arch. f. Urk. III, S. 295 ff. bes. S. 371; F. Güterbock: Die Gelnhäuser Urkunde. Berlin 1930, S. 130 ff.

10) Hildebrand, S. 19 ff.

11) Ebenda S. 27.

12) Weiland, S. 142 ff.

13) Philippson, S. 194, 352, 609; Weiland S. 132; Prutz, S. 155 ff.; Simonsfeld, Jbb. Friedr. I. Bd. I, S. 111 ff., 528 ff.; v. Dalwigk: Westf. Ztschr. 73, S. 179 ff., 186 ff.; O. Klohn: Entw. d. Korv. Vogteiverh., S. 57 ff.

in Frage stehenden Vorgänge ist der Abt von Korvey, Wibald von Stablo¹⁴⁾, dessen Briefe eine reiche Fundgrube bieten¹⁵⁾.

Die Grafen von Schwalenberg saßen an der mittleren Weser im Sprengel des Bistums Paderborn, dessen Hochvogtei sie innehatten¹⁶⁾. Sie gingen mit ihren sämtlichen Grafschaften von Heinrich dem Löwen zu Lehen¹⁷⁾ und besaßen außerdem schon seit Beginn des 12. Jahrhunderts die Vogtei über das Kloster Korvey¹⁸⁾. Die Schwalenberger besaßen daneben reiche Lehen vom Kloster Korvey¹⁹⁾. Als Graf begegnet zur Zeit Heinrichs des Löwen Folkwin von Schwalenberg, während sein jüngerer Bruder Widukind erst 1184, nach dem Tode seines Bruders, den Grafentitel ständig führt²⁰⁾. Widukind besaß daneben von Heinrich die Burg Dasenberg zu Lehen, die ein Bestandteil des Northeimer Erbes war²¹⁾. In dieser Burg, an der Dieme bei Warburg in der Nähe von Waldeck, der späteren Grafschaft der Schwalenberger²²⁾ gelegen²³⁾, scheint sich Widukind vorwiegend aufgehalten zu haben.

Das Kloster Korvey befand sich damals bereits in einem unaufhaltsamen Niedergang, den auch Wibald trotz aller Bemühungen in seiner kurzen Amtstätigkeit als Abt des Klosters nicht aufzuhalten vermochte²⁴⁾. Dagegen blühte die Stadt Höxter, die vor den Toren Korveys lag, gerade damals kräftig auf und sollte Korvey bald überflügeln²⁵⁾. Die Stadt gehörte zum Kloster, die Vogtei hatten die Schwalenberger²⁶⁾. Die Niedergerichtsbarkeit in Höxter übte ein Ministerial des Klosters, Graf Dietrich von Höxter, aus²⁷⁾. Das Verhältnis zwischen Korvey und Höxter war damals noch gut²⁸⁾.

Die Stellung Wibalds zu Heinrich dem Löwen und seinen Lehngrafen, den Grafen von Schwalenberg, ergab sich aus seiner politischen Rolle. Er war unter Konrad III. einer der maßgebenden Leiter der staufischen Politik gewesen, die zu einer immer stärkeren

14) Biblioth. Rer. Germ. ed. Ph. Jaffé, Bd. I, Mon. Corb. Berlin 1864, S. 76—616.

15) Zur Kritik der Wibald-Briefe sowie über die Persönlichkeit Wibalds s. H. Zatschek: Wibald v. Stablo, M. Ö. I. G. 10. Erg. Bd. S. 237 ff.

16) Klohn, S. 47.

17) Hildebrand, S. 374.

18) Weiland, S. 45; Klohn, S. 47.

19) Wib. ep. Nr. 261.

20) v. Dalwigk, S. 200.

21) Hüttebräuker: Das Erbe H. d. H. ergibt für die Besitzverhältnisse in diesen Gebieten nichts, da sie ihre Untersuchungen auf das Gebiet östl. der Weser beschränkt.

22) v. Dalwigk, S. 201.

23) Heydel: It. H. d. L., S. 20 sucht sie irrigerweise bei Goslar: Haendle: Dienstmännern H. d. L. S. 46 bei Nordhausen.

24) H. Krüger: Höxter und Korvey, S. 82 ff.

25) H. Krüger, a.a.O. und die Besprechung von K. Frölich in ZRG Germ. Abt. 53, S. 363 ff.; W. Spiess: Das Siedlungsproblem Höxter-Korvey. Hans. Geschbl. 57 (1932) S. 178 ff.

26) Wib. ep. Nr. 384.

27) Wib. ep. Nr. 165; Klohn, S. 52.

28) Krüger, a.a.O., S. 82 ff.

Verschärfung des staufisch-welfischen Gegensatzes führte, so daß beim Tode Konrads III. offener Kriegszustand herrschte. Dagegen ging seit dem Regierungsantritt Friedrichs I. sein Einfluß am Hofe dauernd zurück²⁹⁾. Das Verhältnis Wibalds zu Heinrich dem Löwen war demnach schlecht³⁰⁾. Demgegenüber gehörten die Schwalenberger, besonders Graf Folkwin von Schwalenberg, zur engeren Umgebung Heinrichs des Löwen und begegnen uns oft in seiner Nähe³¹⁾. Zwar setzte sich Wibald noch 1150 in einem Schreiben an den Erzbischof von Mainz sehr energisch für Folkwin ein³²⁾, doch ist kaum anzunehmen, daß die Beziehungen zwischen dem Kloster und seinen Vögten damals sehr enge gewesen sind.

Wibald hatte sich im Herbst 1151 — das genaue Datum ist nicht festzustellen³³⁾ — mit anderen Gesandten auf die Reise nach Rom begeben, um für den Romzug Konrads III., an dessen diplomatischer Vorbereitung er stark beteiligt war³⁴⁾, den Boden zu bereiten. Er benutzte seine Anwesenheit in Rom, um dem Papst eine lange Reihe von Beschwerden über Bedrängen der von ihm geleiteten Klöster Korvey und Stablo vorzutragen. Unter dem 9. Januar 1152 stellte der Papst Eugen III. Wibald nun zahlreiche Briefe an die beteiligten Fürsten aus mit der Anweisung, Wibald zu unterstützen³⁵⁾. Wibald hatte den Wunsch nach derartigen Empfehlungsbriefen schon 1150 unter genauer Bezeichnung der Empfänger geäußert³⁶⁾. Damals handelte es sich um Beschwerden des zu Korvey gehörigen Klosters Kemnade, dessen Vogtei Heinrich der Löwe besaß³⁷⁾. Schon in diesem Falle erscheint nicht sicher, daß Heinrich der Löwe hier als Vogt tätig werden sollte. Es heißt in dem Brief Wibalds an den Papst: „Item petit, ut duci Saxonie in eandem sententiam scribatur“³⁸⁾. Es konnte doch von Wibald nicht vorausgesetzt werden, daß man in Rom von der aus der Vogtei herrührenden Zuständigkeit Heinrichs des Löwen Kenntnis hatte. Dann liegt es aber näher, seitens des Papstes an den Herzog von Sachsen in dieser Eigenschaft zu appellieren. Daß die Kurie das auch so aufgefaßt hat, ergibt sich aus dem Schreiben des Papstes an Heinrich den Löwen, das die Mahnung um Unterstützung Wibalds durchaus nicht auf das Vogteigebiet Kemnade beschränkt³⁹⁾. Da andererseits Wibald bei der Abfassung der Papstbriefe in Rom anwesend und also daran beteiligt war, dürfte dieser Sinn auch seiner Auffassung entsprechen.

29) Zatschek, S. 466 ff.

30) Wib. ep. Nr. 339.

31) Heydel, S. 112: In den Jahren 1154, 1156, 1163, 1167. Er starb 1178. v. Dalwigk, S. 197.

32) Wib. ep. Nr. 21.

33) Bernhardt: Jbb. Konrads III. Bd. II, S. 896 Anm. 27.

34) Zatschek, S. 383 ff.

35) Wib. ep. Nr. 349—361; Zatschek, S. 412.

36) Wib. ep. Nr. 251.

37) Stumpt: Reichskanzler, Nr. 3543, 3544, Reg. hist. Westf. II, S. 46; Wilmans: Kaiserurk. II, S. 302; Klohn, S. 33.

38) Wib. ep. Nr. 251.

39) Wib. ep. Nr. 358.

Wir hätten danach schon hier einen Appell Wibalds an die herzogliche Autorität Heinrichs des Löwen. Wenn jedenfalls Klohn⁴⁰⁾ davon spricht, daß Wibald in seinem Brief wünsche, Heinrich der Löwe solle als „Vogt von Kemnade“ zum Eingreifen aufgefordert werden, so gibt dafür der Text keinen Anhalt.

Unter den Schreiben des Papstes vom 9. Januar 1152 befand sich auch eins an den Bischof von Paderborn⁴¹⁾, in dem Eugen III. den Bischof ermahnt, gegen sein Pfarrkind Widukind von Schwalenberg einzuschreiten, der in den Friedhof und die Friedhofskapelle des Klosters Korvey eingebrochen sei und dort Gegenstände im Werte von 100 Mark geraubt habe. Er möge dafür sorgen, daß das Kloster Genugtuung erhalte, nötigenfalls den Übeltäter in den Bann tun⁴²⁾. Wann dieser Überfall stattgefunden hat, läßt sich aus diesem Schreiben, der einzigen Quelle darüber, nicht entnehmen. Jedenfalls ist es höchstwahrscheinlich vor der Abreise Wibalds aus Deutschland, also spätestens im Herbst 1151, gewesen. Wenn man aber berücksichtigt, daß die sonstigen Beschwerden Wibalds beim Papst größtenteils alte Streitfragen betrafen, so kann der Vorfall auch längere Zeit zurückliegen. Wir werden ihn in das Jahr 1150 oder 1151 setzen können. Die Datierung auf das Jahr 1152 ist dagegen sicher unzutreffend⁴³⁾. Dieses Schreiben nahm Wibald auf seiner Rückreise nach Deutschland mit⁴⁴⁾. Indes, am 15. Februar 1152 starb Konrad III.⁴⁵⁾, der Gönner Wibalds, und der Bischof von Paderborn mag es, wenn er den Brief damals überhaupt erhalten hat⁴⁶⁾, angesichts der ungeklärten politischen Lage nicht für geraten gehalten haben, gegen einen Lehnsmann des mächtigen Welfen vorzugehen. An eine weltliche Instanz hatte sich Wibald wegen dieses Falles nicht gewendet⁴⁷⁾, ein vom Papst an Heinrich den Löwen gerichtetes Schreiben empfahl Wibald nur ganz allgemein dessen Schutz⁴⁸⁾.

Die Untätigkeit der von Wibald angerufenen geistlichen Gewalten führte zu neuen Übergriffen der Schwalenberger. Im Juli 1152 richtete Wibald einen Beschwerdebrief an den Kaiser Friedrich I.⁴⁹⁾ Er führte zunächst aus, wie man nach dem Regierungsantritt des neuen Kaisers habe hoffen können, daß Friede und Ordnung im Reiche einkehrten. Diese Hoffnung sei jedoch enttäuscht. Die Brüder Widukind und Folkwin von Schwalenberg seien über die dem Kloster zugehörige Stadt Höxter hergefallen und hätten das Klostersgut verwüstet. Der Schaden sei auf 900 Pfund zu schät-

40) Klohn, S. 56.

41) Wib. ep. Nr. 355.

42) Wib. ep. Nr. 355: *alioquin Widikindum et complices suos gladio anathematis Domino auctore percellas.*

43) Prutz, S. 155.

44) Zatschek, S. 412.

45) *Otonis Gesta Frid.* I c. 70, Sch. A. S. 98.

46) s. unten S. 19.

47) Gegen Prutz, S. 155.

48) Wib. ep. Nr. 358.

49) Wib. ep. Nr. 384.

zen. Darüber hinaus hätten sie von den reichen Bürgern 253 Pfund Lösegeld erpreßt. Auch die Befestigungen, die mit Erlaubnis Konrads III. angelegt seien, hätten sie zerstört, „cum advocati essent eiusdem loci“. Wibald flehte den Kaiser um Hilfe an, sonst sei er gezwungen, Sachsen zu verlassen. Auch an zahlreiche geistliche Fürsten hatte Wibald über diesen Überfall berichtet, wie wir aus den Beileidsbriefen, die er von diesen empfing, wissen⁵⁰⁾. Daß Wibald mit seinem Appell an die Eigenliebe des Kaisers richtig gerechnet hatte, beweist dessen sofortiges Eingreifen. Ob damals das undatierte Landfriedensgesetz Friedrichs I., das wohl aus dem Jahre 1152 stammt⁵¹⁾, schon erlassen war, steht dahin⁵²⁾. Aber sei es, daß es schon erlassen war, sei es, daß es sich noch in Vorbereitung befand, der neue Kaiser war an einer starken Friedenswahrung interessiert und fand hier Gelegenheit, dies zu beweisen. Er schrieb zunächst an Wibald, er werde die Übeltäter demnächst furchtbar strafen, er möge sich noch etwas gedulden⁵³⁾. Dem Korveyer Konvent schrieb er in ähnlichem Sinne, sie könnten darauf rechnen, daß ihnen volle Gerechtigkeit geschähe⁵⁴⁾. Den Höxterern schrieb der Kaiser, sie sollten das Lösegeld nicht zahlen und die Befestigungen wiederherstellen⁵⁵⁾. Der Vertrauensmann Wibalds am Hofe, der Notar Heinrich, schrieb daneben noch einen Privatbrief an Wibald, worin er berichtete, er habe den Fall dem Kaiser vorgetragen, der davon stark beeindruckt gewesen sei. Er fährt fort: „malefactores ... in festo Bartholomei apostoli Wormatie ad presentiam suam vocat, ut districto iudicio iniuriam vobis et ecclesiae Corbeiensi illatam exposulet. Ducem quoque Saxoniae intime rogat, ut plenariam iustitiam de predictis malefactoribus faciat. Corbeiensi quoque ecclesiae et burgensibus de Huxera, sicut mihi insinuastis, scribit et mandat“⁵⁶⁾. Dieser Brief wird von Jaffé in den Juli 1152 gesetzt. Diese Datierung ergibt sich aus dem in dem Brief erwähnten Termin in Worms, der danach am 24. August stattfinden soll. Der Brief muß also spätestens auf Anfang August 1152 angesetzt werden⁵⁷⁾. Wir werden noch sehen, daß dieser Punkt von einiger Wichtigkeit ist. Vermerkt sei hier nur, daß Wibald zu diesem Termin nicht geladen wird, sondern erst für Oktober nach Würzburg.

Vor näherer Betrachtung dieses Briefes sei der Verlauf der Angelegenheit, wie er sich aus der Korrespondenz Wibalds ergibt, zunächst weiterverfolgt. Wibald spielt auf die Angelegenheit in einem Brief an den Erzbischof von Köln an, in dem er diesen zu seinen Erfolgen im Kampf gegen das Räuberunwesen beglückwünscht, und

50) Wib. ep. Nr. 385, 387.

51) MG Const. I, 195.

52) Über die Datierung Simonsfeld: Jbb. Friedrichs I. Bd. I, S. 59 ff

53) Wib. ep. Nr. 388.

54) Wib. ep. Nr. 389.

55) Wib. ep. Nr. 390.

56) Wib. ep. Nr. 391.

57) Nach dem 1. August datiert ihn Stumpf: Reichskanzler, Nr. 3641.

dabei das Überhandnehmen dieser Plage beklagt⁵⁸⁾. Ende Oktober oder Anfang November, jedenfalls nach dem Reichstag von Würzburg, der Mitte Oktober stattfand⁵⁹⁾, schrieb Wibald an den Bischof von Paderborn einen ausführlichen Brief über die Sache⁶⁰⁾. Er setzt ihm zunächst den Sachverhalt auseinander und bittet ihn dann um sein Eingreifen, soweit die bischöfliche Zuständigkeit gegeben sei. Er möge gegen seine Pfarrkinder, die sich als Kirchenräuber gezeigt hätten — ihre Namen seien ihm ja bekannt — schon aus Achtung vor den Geboten des Papstes die Gerechtigkeit walten lassen. Zu gegebener Zeit werde er ihm zwei Briefe des Papstes in dieser Angelegenheit, die er bei sich habe, übermitteln. Daneben wolle er ihm noch mitteilen, daß er wegen des Wiederaufbaues der Stadtbefestigung von Höxter auf dem Reichstag von Würzburg in Gegenwart des Königs und aller Fürsten sich der Entscheidung des Hofgerichts („iudicium regni“) unterworfen habe. Es weile nun deshalb gegenwärtig ein königlicher Marschall bei ihm und er bäte ihn mit Rücksicht darauf, dafür zu sorgen, daß sich bischöfliche Ministerialen an einem etwa geplanten neuen Überfall der Schwalenberger nicht beteiligten. Er bäte in dieser Sache um schnellen Bescheid sowie auch um schnelle Verhandlung des Deliktes, dessen Tatbestand ja unstrittig sei.

Damit sind die Nachrichten über den ersten Teil des Prozesses erschöpft. Welcher Art war nun das eingeleitete Verfahren? Offensichtlich waren es mehrere. Zunächst hat Wibald begrifflicher Weise versucht, auf dem Wege über ein kirchliches Verfahren Genugtuung von den Schwalenbergern zu erlangen. Es war dies auch, da zuerst nur der Einbruch in die Friedhofskapelle zur Verhandlung stand, das gegebene Mittel. Er verschaffte sich ein entsprechendes Mandat des Papstes an den zuständigen Bischof von Paderborn, von dem er aber aus uns unbekanntem Gründen, sie mögen mit dem Thronwechsel in Verbindung stehen, anscheinend keinen Gebrauch machte. Erst im Herbst 1152, Monate nach dem zweiten Überfall der Schwalenberger, erhebt er förmliche Klage vor dem Bischof von Paderborn⁶¹⁾ unter strenger Beschränkung derselben auf die die Kirche betreffenden Punkte. Bei dieser Gelegenheit verwertet er auch das Schreiben des Papstes vom Januar 1152. Wibald erwähnt zwar zwei diesen Gegenstand betreffenden Papstbriefe, während uns nur einer bekannt ist. Die Fassung des Briefes spricht aber gegen die Annahme, daß der Bischof mit der Angelegenheit bereits befaßt war, d. h. also, daß ihm der Papstbrief vom 9. 1. 1152 schon bekannt war⁶²⁾.

58) Wib. ep. Nr. 400.

59) Simonsfeld: Jbb. Friedrichs I., S. 128 ff.

60) Wib. ep. Nr. 406; Zatschek, S. 425.

61) Als solche muß die genaue Darstellung des Sachverhalts, der dem Bischof doch längst bekannt sein mußte, in Wib. ep. Nr. 406 aufgefaßt werden.

62) Einer der beiden Briefe ist also zweifellos der vom 9. 1. 1152. Welcher ist nun der zweite? Wibald hat in der Zeit von Januar bis Oktober

Dieser Weg erwies sich als erfolglos, da der Bischof von Paderborn nichts gegen die Schwalenberger unternahm. Vielmehr trat er im Jahre 1157 als Fürsprecher derselben auf⁶³⁾.

Nach der Zerstörung der Stadtbefestigung von Höxter und dem Überfall auf die Stadt, deren Vögte die Schwalenberger waren, hatte sich Wibald, da hier die weltliche Gerichtsbarkeit allein zuständig war, an den Kaiser gewandt und eine Bestrafung der Täter verlangt. Hier ist der Eindruck nur sehr verworren. Der Kaiser läßt die Schuldigen nach Worms zur Verantwortung. Gleichzeitig beauftragt er Heinrich den Löwen mit ihrer Bestrafung. Über beide Verfahren ist nichts Näheres bekannt. Von dem Termin zu Worms weiß man nicht einmal, ob er stattgefunden hat⁶⁴⁾. Mitte Oktober fand dann der Reichstag zu Würzburg statt, auf dem Wibald anwesend war⁶⁵⁾, ebenso Heinrich der Löwe⁶⁶⁾. Von der Anwesenheit der Schwalenberger verlautet dagegen nichts. Wibald berichtet nur, er habe den Spruch des Hofgerichts über die Höxterer Befestigungen angenommen⁶⁷⁾. Nach Wibalds Auffassung, wie sie aus dem Schreiben an den Bischof von Paderborn hervorgeht⁶⁸⁾, war die Zerstörung der Höxterer Befestigungen, deren Anlegung mit kaiserlicher Erlaubnis geschehen war, die einzige Frage, die nur dem weltlichen Gericht unterbreitet werden konnte. Nach der ursprünglichen, beim Kaiser erhobenen Klage⁶⁹⁾, schien es dagegen so, als ob es Wibald nur auf ein Strafverfahren ankam. Nach dem Bericht Wibalds war Gegenstand der königlichen Urteilsfindung die Frage der „reparandae munitiones oppidi (scil. Huxara)“. Offenbar war die Frage des Befestigungsrechts der Stadt seitens der Schwalenberger aufgeworfen und in radikaler Weise durch Zerstörung der Befestigungen gelöst worden. Vielleicht ist hierin überhaupt der Anlaß zu den ganzen Streitigkeiten zu suchen.

1152 nur einen Brief von Eugen III. erhalten (Wib. ep. Nr. 403), der vom 20. 9. 1152 datiert ist, von dem aber Zatschek S. 424 annimmt, daß er erst 1153 in Wibalds Hände gelangt ist. Doch der Inhalts gerade dieses Briefes steht in einem gewissen Zusammenhang mit dem Fall Schwalenberg. Der Papst beauftragt nämlich Wibald, gegen die Beschlüsse des Reichstags von Ulm zu wirken, wonach bei Überfällen auf Kirchen das geistliche Urteil gegen die Täter erst wirksam werden sollte, wenn vorher das weltliche Gericht sein Urteil gesprochen hat. Dieser Beschluß ist vielfach mit dem Fall Schwalenberg in Verbindung gebracht worden (Simonsfeld: Jbb. Friedr. I., S. 121 und die dort verz. Lit.). Wäre es nicht denkbar, daß Wibald unter Mitteilung des päpstlichen Schreibens an den Bischof von Paderborn versucht hat, diesen zu veranlassen, entgegen den Ulmer Beschlüssen eine Exkommunikation auszusprechen und damit einen Präzedenzfall zu schaffen, um sich so des päpstlichen Auftrags zu entledigen?

63) Wib. ep. Nr. 462.

64) Simonsfeld, S. 125. Am 19. und 25. August 1152 war Friedrich I. in Speyer. s. Stumpf: Reichskanzler, Nr. 3642, 3643.

65) Wib. ep. Nr. 388.

66) Heydel, S. 21.

67) Simonsfeld, S. 138 ff.

68) Wib. ep. Nr. 406.

69) Wib. ep. Nr. 384.

Die Frage der Stadtbefestigung von Höxter ist häufig erörtert worden ⁷⁰⁾. Die königlichen Privilegien für die Stadtbefestigung sind nicht erhalten, doch ist anzunehmen, daß Konrad III., als er 1145 in Korvey weilte, die Begabung vornahm ⁷¹⁾. Allerdings erscheint schon 1115 eine Stadtbefestigung in Höxter ⁷²⁾, so daß es sich wohl nur um eine Bestätigung alter Privilegien handelte.

Durch das königliche Gericht wird nun das auf den Privilegien Konrads III. beruhende Befestigungsrecht bestätigt und mit der Überwachung des Wiederaufbaus ein königlicher Marschall, also ein militärischer Beamter ⁷³⁾, beauftragt. Dennoch fällt es schwer, zu glauben, daß es von vornherein die Absicht des Kaisers war, sich auf diese Frage zu beschränken, denn als „*talis vindicta, quod alii similia committere trepidabunt*“ ⁷⁴⁾, ist dieser Spruch kaum zu bezeichnen. Der Kaiser hat vielmehr zweifellos eine strafrechtliche Aburteilung der Täter im Sinne gehabt.

Was bedeutet es aber dann, daß er Heinrich den Löwen aufforderte, seinerseits volle Gerechtigkeit zu üben? ⁷⁵⁾ Eine Instanz konnte mit der Sache nur befaßt werden. Für die Behauptung von Simonsfeld ⁷⁶⁾, daß Heinrich dem Löwen die Bestrafung der Genossen der Schwalenberger obgelegen hätte, ergibt der Text keinen Anhalt. Auch daß die eigentliche Bestrafung Heinrich dem Löwen zugewiesen wird, während der Kaiser die Täter gleichsam persönlich zur Rechenschaft ziehen sollte, wie es eine Darstellung will ⁷⁷⁾, läßt sich aus dem Text nicht entnehmen und ist auch angesichts der scharfen Sprache Friedrichs unwahrscheinlich ⁷⁸⁾.

So bleibt als wahrscheinlichste Erklärung nur die, daß der Kaiser, da er bereits voraussah, daß die Täter seiner Vorladung nicht Folge leisten würden und er selbst keine Zeit finden würde, gegen sie zwangsweise vorzugehen, die nächste zuständige Instanz anrief und zum Tätigwerden aufforderte. Er mochte dabei hoffen, daß Heinrich der Löwe diesem Appell Folge leisten werde trotz seiner engen Bindungen zu den Tätern, behielt sich aber die Entscheidung der Sache insofern vor, als es sich um die Rechtsgültigkeit der königlichen Privilegien über die Korveyer Stadtbefestigung handelte.

Hier interessiert natürlich weniger die Frage, aus welcher Kompetenz das Eingreifen des Kaisers zu erklären ist, sondern die, auf Grund welchen Rechts Heinrich der Löwe hier zum Eingreifen für

70) H. Krüger: Die Landwehrbefestigung der Stadt Höxter. Westf. Ztschr. 86 (1929), 2. Abt., S. 60 ff.; W. Spieß: Das Siedlungsproblem Höxter-Korvey. Hans. Geschbl. 57 (1932), S. 178 ff.

71) H. Krüger: Höxter und Korvey, Westf. Ztschr. 87 (1930), 2. Abt., S. 72.

72) Reg. hist. W. I, Nr. 174; Frölich ZRG Germ. Abt. 53, 369.

73) Schröder-v. Künssberg: Lehrbuch d. dt. RG 6. A. S. 651.

74) Wib. ep. Nr. 388.

75) Wib. ep. Nr. 391.

76) Simonsfeld, S. 113.

77) Prutz, S. 156.

78) Wib. ep. Nr. 388—390.

befugt gehalten wird. Nun hat Hildebrand⁷⁹⁾ die Behauptung aufgestellt, die Zuständigkeit Heinrichs des Löwen ergebe sich aus seiner Stellung als Edelvogt in Korvey, die er als Erbe der Winzenburger bezw. Northeimer gehabt habe. Die Northeimer waren zumindest seit 1002 Edelvögte von Korvey⁸⁰⁾, später erscheint Hermann von Winzenburg als Vogt⁸¹⁾. Es dürfte Hildebrand darin zuzustimmen sein, daß die Vogtei von Korvey mit dem Winzenburger Erbe auf Heinrich den Löwen übergegangen ist⁸²⁾. Dennoch ist es aus rein chronologischen Gründen unmöglich, die Legitimation Heinrichs des Löwen 1152 aus seiner Vogteistellung herzuleiten. Graf Hermann von Winzenburg war in der Nacht vom 29. zum 30. Januar 1152 ermordet worden⁸³⁾. Zur Zeit des ersten Überfalls der Schwalenberger und der Papstbriefe lebte er also noch. Nach seinem Tode setzte sofort zwischen Heinrich dem Löwen und Albrecht dem Bären der Kampf um das Erbe ein⁸⁴⁾. Erst auf dem Reichstag zu Würzburg im Oktober 1152 fällt der Kaiser in dieser Frage die Entscheidung, wonach Heinrich der Löwe das Winzenburger, Albrecht das Plötzkesche Erbe erhielt⁸⁵⁾. Bis dahin muß die Korveyer Obervogtei als erledigt angesehen werden. Als völlig ausgeschlossen muß es gelten, daß der Kaiser schon im Juli des Jahres dieser Entscheidung präjudiziert hätte, indem er Heinrich den Löwen mit der Wahrnehmung vogteilicher Befugnisse in Korvey beauftragte. Aus dem Sommer 1152 stammt aber das Schreiben Heinrichs an Wibald, wonach der Kaiser Heinrich den Löwen zum Eingreifen aufgefordert hätte⁸⁶⁾. Es ist in diesem Zusammenhang belanglos, daß Heinrich der Löwe, so viel wir wissen, auf die Aufforderung des Kaisers hin nichts unternommen hat. Entscheidend ist allein, daß der Kaiser ein Recht des Herzogs, „plenariam iustitiam“ zu üben, voraussetzt. Da dieses Recht aus einer Vogteigewalt nicht herzuleiten ist, bleibt nur die Annahme einer hervorglichen Tätigkeit Heinrichs des Löwen. Es läßt sich somit hier am Anfang des Verfahrens gegen Widukind von Schwalenberg bereits feststellen, daß eine richterliche Kompetenz Heinrichs des Löwen, die nicht vogteilicher Art ist, besteht. Damit ist der Auffassung Hildebrands ein erster Stoß versetzt⁸⁷⁾.

79) Hildebrand, S. 19 ff.

80) Klohn, S. 38.

81) Klohn, S. 40.

82) Als „ganz sicher“ (Hildebrand, S. 21) möchte ich dies jedoch nicht annehmen. Die Möglichkeit, daß nach dem Tode Hermanns von Winzenburg die Grafen von Schwalenberg auch die Edelvogtei über Korvey erwarben, erscheint nicht völlig ausgeschlossen. Sie wäre dann erst 1230 endgültig durch eine geschickte Politik in Kölner Hand übergegangen (Klohn, S. 74 ff.).

83) Quellen bei Klohn, S. 42 u. a. *Annales S. Petri Erph.* 1152. SS XVI, S. 10.

84) Giesebrecht IV, S. 363.

85) Simonsfeld, S. 128.

86) s. oben S. 18.

87) Vgl. Klohn, S. 57 ff., der es ungewiß läßt, ob Heinrich der Löwe 1152 Vogt war.

Vermerkt sei noch die Tatsache, daß sich Wibald in diesem ganzen Stadium des Verfahrens nicht an Heinrich den Löwen gewandt hat.

Damit brechen die Nachrichten über diesen Fall für einige Jahre ab. Wibald machte seiner Verbitterung über seinen Mißerfolg nur in gelegentlichen Anspielungen Luft⁸⁸⁾. Erst Ende 1156 erhebt er erneut Klage gegen Widukind von Schwalenberg. Er schreibt an den Kaiser, Widukind habe den Grafen Dietrich von Höxter, Ministerial von Korvey, während er zu Gericht unter der geweihten Kirchenmauer saß, ermordet⁸⁹⁾. Wie die Klage nur beiläufig in einem längeren Schreiben erwähnt wird, so antwortete der Kaiser auch nur in einem Nachsatz in einem Brief, der sich mit anderen Dingen befaßt, der nicht datiert, jedoch nach Weihnachten 1156 abgefaßt ist⁹⁰⁾: Er habe das Nötige veranlaßt, da er selbst die Absicht habe, mit der erforderlichen Strenge vorzugehen „*Quae in litteris tuis a nostra serenitate expostulasti, pro commodo causae tuae fieri iussimus, ipsi Deo auctore iniuriam tuam debita severitate suo loco et tempore ulcisci cupientes.*“ Was der Kaiser veranlaßt hat, ist nicht überliefert. Es ist nur ein undatiertes Bericht Heinrichs des Löwen an den Kaiser bekannt, in dem er die Bestrafung Widukinds meldet. Dieser Bericht ist das wichtigste Schriftstück in dem ganzen Verfahren, da hier klar die gerichtliche Erledigung der Sache berichtet wird⁹¹⁾. Der Herzog schreibt, er habe Widukind seine Untaten vergeben auf Bitten des Bischofs von Paderborn, seines Bruders Folkwin und anderer Freunde des Täters, auf dem Gerichtstag, den er in Korvey am 5. Mai gehalten habe. Folgende Auflagen seien dem Widukind gemacht worden: Er müsse am 25. 7. über den Rhein in Verbannung gehen und dürfe nur mit Erlaubnis Heinrichs des Löwen zurückkehren, dem Abt von Korvey, der Witwe und den Kindern des ermordeten Grafen müsse er Genugtuung leisten. „*Castrum meum Dasenberch remota omni conditione vel verbo gratiae recepi; sicque is, qui prius beneficia sua beneficiali iure a me perdidit, hoc quoque dimisit.*“ Aus diesem Bericht gehen zwei Dinge mit Deutlichkeit hervor. Es hat zunächst ein Lehnsgesetz getagt, in welchem Widukind seine Lehen abgesprochen wurden. Zwar ist es denkbar, daß ein Lehnsmann auch freiwillig auf seine Lehen verzichtet, doch wird hier davon auszugehen sein, daß Widukind wegen Felonie seiner Lehen für verlustig erklärt wurde⁹²⁾. Sodann wurde ein Landrechtsverfahren durchgeführt. Daß das Lehnrechtsverfahren vor dem Landrechtsverfahren durchgeführt wurde, ergibt sich aus dem Wort *prius*. Wenn Haller daraus schließen will⁹³⁾, Widukind sei bereits 1152 land- und lehnrechtlich verurteilt worden und er habe den Mord 1156 als Geächteter ausgeführt, so tut er das nur, um seine These zu

88) z. B. Wib. ep. Nr. 419, von 1153 an den Grafen von Salm.

89) Wib. ep. Nr. 446.

90) Wib. ep. Nr. 448.

91) Wib. ep. Nr. 462.

92) siehe über diese Frage Mitteis: Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 675 ff.

93) Haller: Arch. f. Urk. III, S. 371.

vertreten, das landrechtliche Verfahren stehe im Mittelpunkt und der Lehnsverlust sei nur eine Nebenfolge. Die Unmöglichkeit dieses Ablaufs der Ereignisse ergibt sich schon daraus, daß Widukind zwischen 1152 und 1156 mehrfach, zuletzt noch am 25. 7. 1156 Zeuge in herzoglichen Urkunden ist⁹⁴). Eingehend hat diese Ansicht auch Güterbock widerlegt⁹⁵). Es dürften nach den grundlegenden Untersuchungen von Mitteis auch keine Bedenken mehr bestehen, dem Lehnrecht die ihm von Haller bestrittene selbständige Bedeutung im Verfassungsrecht der Stauferzeit einzuräumen^{95a}).

Die Rückgabe des Dasenbergkastells wurde tatsächlich durchgeführt. Dies ergibt sich aus einer Bemerkung in einem späteren Brief Wibalds vom August 1157, worin Heinrich der Löwe die Sorge für den Hof Papenheim übernimmt und hinzufügt: „et hanc curam castellanis nostris Dasenberg diligenter iniungimus“⁹⁶). Sonach hat Heinrich der Löwe die Burg zunächst der Verwaltung eigener Beamter unterstellt und nicht wieder ausgetan.

Zeigte sich Heinrich der Löwe in der Frage der Lehnsentziehung unerbittlich⁹⁷), so läßt sich das von dem landrechtlichen Verfahren nicht sagen. Von einer eigentlichen Strafe wurde abgesehen. Es blieb lediglich Verbannung und Schadensersatz (Buße) an Stelle der verwirkten peinlichen Strafe, so daß das Verfahren den Charakter eines Sühneverfahrens hat⁹⁸). Die Verbannung war eine zeitige, so daß Heinrich der Löwe die Möglichkeit zu weiterer Milderung durch kurze Bemessung derselben hatte. Die genaue Regelung der Schadensersatzpflicht behielt sich Heinrich der Löwe zwar vor⁹⁹), doch zeigte er sich auch hier nicht sehr energisch. Dies ergibt sich aus dem letzten Schriftstück über diese Angelegenheit in der Wibaldsammlung, einem Brief Heinrichs des Löwen an Wibald vom August 1157¹⁰⁰). Es heißt dort: „Quod autem domnus Widukinus coram nobis promisit et non persolvit, post reditum nostrum ab expeditione, etsi non gratis, tamen in beneplacito vestro et nostro persolvat.“ Mit der Datierung dieses Briefes auf die Zeit unmittelbar vor dem Slawenfeldzug 1157 löst sich auch die Frage der Datierung des Berichtes Heinrichs des Löwen an den Kaiser. Da in dem letzterwähnten Brief unzweifelhaft auf die Verurteilung Widukinds Bezug genommen wird, so muß der Bericht und der Prozeß zeitlich

94) Prutz, S. 475. Darauf hat schon v. Dalwigk a.a.O. S. 189 hingewiesen.

95) F. Güterbock: Die Geldhäuser Urkunde, S. 131.

95a) Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt S. 428 ff.

96) Wib. ep. Nr. 466.

97) Es sei hier auf die Parallele zu dem Prozeß Heinrichs des Löwen 1180 hingewiesen, in dem ja auch die eigentliche sofort wirksame Strafe der Lehnsentzug im Lehnsprozeß war, während der landrechtliche Strafe der Acht zunächst zur Wirksamkeit der Oberacht bedurfte und später wieder aufgehoben wurde. (Mitteis: Pol. Prozesse, S. 73). Unter diesen Umständen leuchtet die Wichtigkeit des Lehnsprozesses ohne weiteres ein.

98) His: Deutsches Strafr. b. z. Kar. S. 63 ff., Schröder-v. Künsberg, S. 839.

99) Wib. ep. Nr. 462.

100) Wib. ep. Nr. 466.

vorher liegen. Als Tag der Verhandlung nennt Heinrich der Löwe selbst den 5. Mai, sonach fand der Prozeß am 5. Mai 1157 statt. Damit entfällt die von Philippson auf 1168 angesetzte Datierung¹⁰¹⁾. Folgte man dieser Datierung, so wird der Brief, für den als „terminus ante quem“ der 19. 7. 1158, der Todestag Wibalds¹⁰²⁾, feststeht, unverständlich.

Aus dem Beschwerdeschreiben Wibalds vom August 1157¹⁰³⁾ ergibt sich weiter, daß Widukind damals noch in Sachsen weilte, somit seine Verbannung noch nicht angetreten hatte; auch dies ist ein Zeichen für die geringe Energie, mit der Heinrich der Löwe durchgriff. Ob er überhaupt in die Verbannung gegangen ist, steht dahin. Noch im April 1158 war er in Sachsen¹⁰⁴⁾, dann nahm er an dem Italienzug des Kaisers teil¹⁰⁵⁾. 1162 weilte Heinrich der Löwe in Korvey. In einer dort geschehenen Urkunde erscheinen seine westfälischen Anhänger vollzählig als Zeugen mit alleiniger Ausnahme der beiden Schwalenberger¹⁰⁶⁾. 1163 ist Widukind mit seinem Bruder Folkwin am Hofe Heinrichs des Löwen in Hannover¹⁰⁷⁾. Er war also in die Gnade Heinrichs des Löwen wieder zurückgekehrt und wir dürfen füglich annehmen, daß er damals auch die Burg Dasenberg schon wieder in Besitz hatte¹⁰⁸⁾. 1166 war er wiederum als Graf Zeuge in einer Urkunde Heinrichs¹⁰⁹⁾. 1168 eroberte Heinrich der Löwe die Burg Dasenberg des Widukind von Dasenberg, wie er bei Helmold heißt¹¹⁰⁾, da dieser ihm als letzter der großen Fürstenkoalition Widerstand leistete. Aber auch dies kostete ihn nicht endgültig die Freundschaft Heinrichs, denn 1173 erscheint er erneut an dessen Hof¹¹¹⁾. Über seine weiteren Schicksale, er starb erst 1188 oder 1189, berichtet v. Dalwigk¹¹²⁾. 1180 gehörte er zu den Gegnern Heinrichs des Löwen¹¹³⁾. Nach dem Tode Folkwins 1177 wurde er dessen Nachfolger als Vogt von Paderborn und Graf von Schwalenberg¹¹⁴⁾. Wenn Hildebrand das Beispiel Widukinds für die Energie anführt, mit der Heinrich der Löwe die ihm feindlich gesinnte Clique des westfälischen Hochadels im Zaume gehalten habe¹¹⁵⁾, so kann demgegenüber nur betont werden, daß Heinrich der Löwe weder vermocht hat, Widukind in seiner Machtstellung mehr als vorübergehend zu schwächen, noch daß er überhaupt

101) Philippson, S. 609.

102) Zatschek, S. 471.

103) Wib. ep. Nr. 466.

104) v. Dalwigk, S. 191.

105) s. oben S. 5.

106) Prutz, S. 477.

107) Or. Guelf. III, 484.

108) v. Dalwigk, S. 191.

109) Prutz, S. 480.

110) Helmold, Sch.-A. c. 107. S. 210.

111) Reg. Hist. Westf. II, 120. Lipp. Reg. I, S. 90, Nr. 90.

112) v. Dalwigk, S. 198 ff.

113) Ann. Patherbr. 181; ed. Scheffer-Boichorst. S. 177.

114) v. Dalwigk, S. 198.

115) Hildebrand, S. 377.

Anstalten dazu gemacht hat. Vielmehr hat er ihm die entzogenen Lehen stets zurückgegeben und ihn trotzdem in kritischen Situationen auf der Gegenseite gefunden.

Es gibt noch eine Erklärung dafür, daß Widukind 1168 wieder auf der Burg Dasenberg saß. Das Problem, das sich hier erhebt, gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit, es ist das noch durchaus dunkle Problem der Entwicklung des Leihzwangs vor 1180¹¹⁶⁾. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß im Jahre 1150 in Sachsen in einem ähnlichen Falle der Lehnsherr zur Wiederverleihung auf Grund des Leihzwangs verurteilt wurde¹¹⁷⁾.

Der Graf Folkwin hatte es verstanden, sich aus dem Konflikt herauszuhalten. Er war lediglich an dem zweiten Überfall auf Höxter im Jahre 1152 beteiligt gewesen; in dem Schreiben des Papstes Eugen III. wird er noch nicht erwähnt¹¹⁸⁾. Bei dem Korveyer Gerichtsverfahren 1157 tritt er mit Erfolg für seinen Bruder ein, von einer Anklage gegen ihn war also abgesehen worden. Klohn vermutet, daß er dies seinen guten Beziehungen zu Heinrich dem Löwen verdankte¹¹⁹⁾. Juristisch jedenfalls ist diese Außerverfolgungsetzung Folkwins nur so zu erklären, daß Gegenstand der Anklage nur der Mord an dem Grafen von Höxter war, denn diesen hatte ja Widukind allein ausgeführt¹²⁰⁾.

In der Ausdehnung der Verbannung über den Rhein kann ich etwas Auffallendes nicht sehen. Auch glaube ich nicht, daß man aus dieser Tatsache irgendwelche Schlüsse auf die Ausdehnung des sächsischen Herzogtums¹²¹⁾ oder den Charakter der von Heinrich geübten Gerichtsbarkeit ziehen kann. Mir scheint es sich vielmehr um eine der bildhaften Wendungen des altdeutschen Rechts zu handeln, wie sie im Sachsenspiegel später ja oft genug begegnen. Als Grenzen für Verbannungen werden Flüsse, Gebirge usw. gern verwendet, ohne daß hierin politische Grenzen zu sehen sind¹²²⁾.

Berühren wir schließlich noch die Frage, wie Heinrich der Löwe dazu kam, über den Prozeß an den Kaiser zu berichten, so gibt der Bericht selbst auf diese Frage keine Antwort. Er ist überhaupt von einer lakonischen Kürze und Sachlichkeit — vielleicht ein Zeichen für den Widerwillen, mit dem Heinrich an diese Sache heranging. Der Zusammenhang ist wohl so zu denken, daß der Kaiser, bei dem Wibald die Klage erhoben hatte, Heinrich den Löwen um Durchführung des Verfahrens sowie um Berichterstattung ersucht hatte¹²³⁾. Es liegt deshalb noch kein Grund vor, daran zu zwei-

116) Dazu Mitteis: Lehnrecht . . ., S. 685 ff., besonders S. 693.

117) UB d. H. Hildesheim I, 239; siehe Mitteis S. 694.

118) Wib. ep. Nr. 355.

119) Klohn, S. 61.

120) Güterbock: Gelnhäuser Urk., S. 131; v. Dalwigk, S. 189.

121) Weiland, S. 134.

122) His: Deutsches Strafr. b. z. Kar. S. 90; in Nürnberg sprach man die Verbannung über die Alpen aus.

123) Klohn, S. 60.

feln, daß Heinrich hier kraft eigenen Rechts und nicht als delegierter königlicher Richter urteilte. Haben sich die Ereignisse aber so abgespielt, so ergibt sich eine auffallende Parallele zu den Vorgängen des Jahres 1152, wo ja auch Wibald sich zunächst an den Kaiser wandte, dieser sein Eingreifen versprach, zugleich aber Heinrich den Löwen mit der Durchführung des Prozesses beauftragte — nur mit dem Unterschied, daß es 1152 zu einem Prozeß nicht kam. Diese Parallele in der äußeren Form dürfte für den Charakter des zweiten Teiles des Verfahrens nicht ohne Bedeutung sein.

Das Ergebnis des ganzen Verfahrens ist demnach ein äußerst dürftiges. Trotz allen Einsatzes hatte Wibald eine wirkliche Verurteilung Widukinds weder vor dem Kaiser 1152, noch vor dem Herzog 1157, noch vor dem Bischof von Paderborn 1152 durchsetzen können. Selbst die von Widukind übernommene Sühne erhielt er höchstwahrscheinlich nicht. Ebenso wie alle anderen angerufenen Instanzen hatte es Heinrich der Löwe ständig vermieden, energisch gegen den Täter vorzugehen.

Fragt man nun nach dem Wesen der hier von Heinrich dem Löwen geübten Gerichtsbarkeit, seiner richterlichen Legitimation, so wird es sich zunächst um eine Stellungnahme zu der von Hildebrand geäußerten Meinung handeln, Heinrich sei hier als Vogt tätig. Wir hatten bereits dargelegt, daß aus chronologischen Gründen für das 1152 stattgefundene Verfahren eine Vogteigerichtsbarkeit auszuschließen ist. Prüfen wir die Frage nun für den Prozeß im Jahre 1157, so steht zunächst grundsätzlich fest, daß Heinrich der Löwe damals mit höchster Wahrscheinlichkeit Edelvogt des Klosters Korvey war. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß jede dort von ihm geübte Gerichtsbarkeit auf Grund seiner Vogteirechte ausgeübt wurde. Es wird somit zu untersuchen sein, ob der hier zur Aburteilung stehende Fall in die Kompetenz eines Vogtes fiel. Eine Auseinandersetzung mit Hildebrand ist über dieses Problem deshalb nicht möglich, weil Hildebrand auf die Frage der Zuständigkeit des Löwen in diesem konkreten Falle nicht eingeht, sondern lediglich auf historischem Wege die Tatsache der welfischen Edelvogtei über Korvey erschließt. Für die Frage der vogteilichen Gerichtsbarkeit überhaupt verweist sie lediglich an einer Stelle¹²⁴⁾ auf eine in einer Dissertation gegebene Zusammenfassung¹²⁵⁾.

Der Fall ist auf eine kurze Formel gebracht folgender: Der Vizevogt eines Klosters hat eine zur Immunität gehörende Stadt überfallen und einen Ministerialen des Klosters ermordet. Der Vizevogt gehört einem der neugräflichen Geschlechter an¹²⁶⁾, für die die nur zeitweise Führung des Grafentitels, wie wir sie bei den beiden

124) Hildebrand, S. 88 Anm. 122.

125) Heilmann: Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz. Görresges. Sekt. f. R. u. S. Heft 3, S. 98 ff. Dazu die Bespr. in ZRG Germ. Abt. 21, 449 v. Stutz.

126) Weiland, S. 43 ff.

Schwalenbergern finden¹²⁷⁾, typisch ist¹²⁸⁾). Auch Helmold rechnet Widukind ausdrücklich zu den *nobiles*, nicht zu den *principes*¹²⁹⁾. Als Vasallen Heinrichs des Löwen gehörten die Schwalenberger nicht zu den Fürsten und hatten infolgedessen auch keinen ausschließlichen Gerichtsstand vor dem König¹³⁰⁾. Wir werden jedenfalls bei Widukind von Schwalenberg zu dem Ergebnis kommen, daß er einen ausschließlichen Gerichtsstand vor dem Königsgericht nicht beanspruchen konnte. Seine Verurteilung konnte demnach an sich im gräflichen Landgericht bzw. einem diesem damals schon gleichstehenden Vogteigericht erfolgen. Welches dieser beiden Gerichte war nun hier zuständig?

Über das Wesen der Vogtei und Vogteigerichtsbarkeit haben bis vor kurzer Zeit bekanntlich ausgedehnte Auseinandersetzungen stattgefunden, denen wir eine Reihe grundlegender Werke verdanken¹³¹⁾. Diese Arbeiten befaßten sich allerdings mehr mit dem Wesen und dem Ursprung der Vogtei wie mit ihrem Inhalt. Zudem schöpften sie zumeist aus süddeutschem Material. Für unsere Zwecke sei daher auf die Arbeit von Rathgen¹³²⁾ verwiesen.

Das Gericht des Korveyer Obervogts ist — wie im 12. Jahrhundert selbstverständlich — ein vogteiliches Landgericht; der Vogt war als solcher Träger der Hochgerichtsrechte¹³³⁾. Er richtet unter Königsbann wie der Graf, eben weil er grafenbürtig ist¹³⁴⁾, so daß sich das Gericht unter Königsbann also nicht als Indiz für ein Vogteigericht verwerten läßt¹³⁵⁾. Für Korvey gibt es über den Umfang dieser vogteilichen Hochgerichtsbarkeit kein positives Zeugnis. Dem Vogteigericht unterstehen i. a. in personeller Hinsicht die *homines* des Klosters¹³⁶⁾. Wer dazu gehört, hat Rathgen eingehend dargelegt und nachgewiesen, daß eine Unterstellung von Freien unter das Vogteigericht sich nicht generell erweisen läßt und jedenfalls nicht die Regel war¹³⁷⁾. Somit ist von dieser Seite her eine

127) v. Dalwigk, S. 162 ff.

128) Schröder-v. Künssberg, S. 537.

129) Helmold, c. 103, S. 205; s. a. Keutgen: *Der dtche Staat d. MA.*, S. 63.

130) v. Schwerin: *Dt. Rgesch.*, S. 165. Auch Ficker: *RFSt. I*, S. 80 ff., 86 ff. weist nach, daß neugräfliche Familien in Sachsen nicht zu den Fürsten gerechnet werden.

131) Hier seien besonders genannt: A. Waas, *Vogtei u. Bede*. Lpz. 1919, 1925; H. Glitsch, *Unters. z. MA. Vogteigerichtsbarkeit*. Bonn, 1912; H. Hirsch, *Die Klosterimmunität seit d. Investiturstreit*. Weimar 1913; U. Stutz, s. die von diesem in seinem Art. „Eigenkirche, Eigenkloster“ in *Hauck-Herzog, Realenzykl. f. prot. Theol. u. Kirche XXIII³*. Leipzig 1913, S. 364 unter Nr. 2 verz. Schr.

132) G. Rathgen: *Unters. über die eigenkirchlichen Elemente der Kloster- und Stiftsvogtei vornehmlich nach thür. Urk. . . . ZRG kan. Abt. 17*, 1ff., bes. 68 ff.

133) Rathgen, S. 75; Hirsch: *Hohe Ger.*, S. 169 ff.

134) Waitz: *VG VII*, S. 256; Zallinger *MIÖG* 3, 560; Rietschel; *Burggrafnamt*, S. 16, 45; Brunner: *Ecmptionsrecht*, S. 328; Heilmann, S. 63.

135) Hildebrand, S. 20.

136) Rathgen, S. 80; Brunner-v. Schwerin: *Dt. RG. II*, 2. Aufl., S. 397 ff.

137) Rathgen, S. 121 ff.

Unterstellung Widukinds unter das Vogteigericht nicht zu erweisen, denn als Vizevogt gehörte er nicht etwa auch seinerseits zur klösterlichen familia.

Demgegenüber behauptet nun aber Hildebrand¹³⁸⁾, die Zuständigkeit des Vogtes zur Aburteilung ergebe sich aus dessen allgemeiner Schutzfunktion. Wenn sie auch dazu nähere Erklärungen nicht gibt, so ist dies doch nur so zu verstehen, daß sie aus dieser Schutzpflicht des Vogtes für jeden Klosterhintersassen eine Gerichtsbarkeit des Vogtes über jeden, der einen dieser Schutzbefohlenen angreift, folgert. Dies ist jedoch eine Annahme, die nirgends eine Stütze findet.

Wie wir seit den allgemein anerkannten Untersuchungen von Waas wissen, haben wir den Ursprung und das Wesen der Immunität in einer Verbindung der römisch-rechtlichen Immunität und der altgermanischen Munt zu sehen¹³⁹⁾, die vor 814 erfolgte. Beide Einrichtungen sehen die Zwischenschaltung einer Vermittlungsinstanz zwischen Staat und Sonderverband vor, eben den Immunitätsbeamten bzw. Muntherrn. In dieser Vertretungsbefugnis erschöpft sich aber auch zunächst die Schutzgewalt dieser Instanzen¹⁴⁰⁾. Erst der Charakter der Munt als Königsmunt, als die sie sich mit der Immunität verband, vermochte es, neben der allgemeinen eine besondere Gerichtsbarkeit der Immunität zu schaffen, eben weil sie auch königlich war. Hier ist die Wurzel der Vogteigerichtsbarkeit zu suchen, die also so, wie wir sie im 12. Jahrhundert kennen, wenn auch nicht mehr so klar¹⁴¹⁾, ein Sondergericht des königlichen Muntverbandes ist, das die Muntgenossen von der allgemeinen königlichen Gerichtsbarkeit eximiert. In dieser Eximierung erschöpft sich aber auch die vogteiliche Schutzgewalt, soweit sie Gerichtsgewalt ist, und es ist verfehlt, aus der Schutzgewalt als solcher noch weitere Rechte herzuleiten. Der Königsschutz, der durch die Aufnahme in den Muntverband und durch den allgemeinen Schutz gewährt wurde, hatte für die Müntlinge nur das Reklamationsrecht an das Königs- bzw. Vogteigericht und den erhöhten Königsbann zur Folge¹⁴²⁾. Die Schutzstellung bedeutete lediglich ein verstärktes Verbot des Angriffs der Schutzgenossen und, im Falle der Überschreitung des Verbotes, eine erhöhte Buße. Keineswegs aber bedeutete sie eine Erweiterung der Gerichtsbarkeit des Muntherrn, die stets, auch im Höhepunkt der Entwicklung der Vogteigerichtsbarkeit, auf die Muntgenossen bzw. Vogteihintersassen beschränkt blieb¹⁴³⁾. Eine Ausdehnung des Umfangs der Königsmunt oder ein Bedeutungswandel ist in dieser Richtung nie erfolgt.

Daneben besteht nun allerdings noch der allgemeine Königs-

138) Hildebrand, S. 20.

139) Waas a.a.O., I, S. 99 ff., bes. S. 109.

140) Waas, S. 111; Mitteis; Lehnrecht, S. 450.

141) Waas, S. 129.

142) Schröder v. Künssberg, S. 122; Brunner v. Schwerin, S. 397.

143) Waitz: VG III, S. 253 ff.; A. Halban, ZRG Germ. Abt. 17, 63 ff.

schutz, den der König allen Bedrängten und Schwachen in seinem Reiche gewährt, den Waas ebenfalls auf ein Muntverhältnis zurückführt und eine „Verdichtung des allgemeinen Rechtsschutzes“ nennt¹⁴⁴). Abgesehen davon, daß die Gründe für die Anrufung des Kaisers durch Wibald hier nicht zu suchen sind, gibt auch diese Pflicht dem Herrscher keine besondere Gerichtsbarkeit.

Zusammenfassend läßt sich der Kreis der Personen, die ihren Gerichtsstand vor dem Vogt hatten, am besten mit den Sätzen bei Schröder-v. Künssberg wiedergeben¹⁴⁵): „Seiner (des Vogtes) Gerichtsbarkeit unterstanden alle Unfreien, Hörigen und Zensualen des Vogteiherrn, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, alle innerhalb der Bannherrschaft belegenen Güter und die auf diesen Angesessenen, ohne Rücksicht auf ihre persönliche Stellung, soweit sie nicht aus anderen Gründen einen auswärtigen Gerichtsstand besaßen.“

Damit ist die Grundlage bestimmt, von der aus an den praktischen Fall heranzutreten ist. Um es zu wiederholen, ein außerhalb des Immunitätsverbandes stehender Edler hatte ein Mitglied des Immunitätsverbandes getötet¹⁴⁶). — Nach dem oben Gesagten ergibt sich ohne weiteres, daß eine Möglichkeit, den Täter vor das Gericht des Vogtes zu ziehen, nicht bestand. Stellt man die Tat auf die muntmäßige Bindung des Getöteten ab, so hat der Täter in die besondere Schutzsphäre des Getöteten eingegriffen, er hat damit ein Eingreifen des Schutzpflichtigen, des Muntherrn, ausgelöst. Dieses Eingreifen besteht aber nicht darin, daß der Täter dem ordentlichen Gericht entzogen wird, also gleichsam mit seinem Eingriff in den Schutzverband sich dieser Sphäre ausgeliefert hat, sondern nur in einer Pflicht des Vogtes, für eine strenge Bestrafung des Täters zu sorgen, indem er die Sache weiterverfolgte und im ordentlichen Gericht vertrat¹⁴⁷).

Damit ist aus rein juristischen Gründen die Möglichkeit einer Vogteijudikatur ausgeschaltet. Die weiteren von Hildebrand angeführten Gründe für ein Vogteigericht besitzen eine selbständige Beweiskraft nicht. Es sind drei Gründe, die Hildebrand anführt¹⁴⁸): Daß die Tätigkeit Heinrichs des Löwen nicht als außergewöhnliche erschienen sei, daß das Gericht als ordentliches Ding unter Königsbann und daß es am Sitze des Korveyer Vogteigerichts getagt habe. Ein näheres Eingehen hierauf erübrigt sich nach den oben angestellten Erörterungen.

Scheidet man aber die Möglichkeit einer vogteilichen Waltung aus, so wird man notwendig auf die alte Weilandsche These von der herzoglichen Tätigkeit Heinrichs des Löwen in Korvey zurückgreifen müssen, die hier landfriedensrechtlichen Charakter hatte.

144) Waas, S. 142.

145) Schröder-v. Künssberg, S. 615.

146) Auf die Art des Tötungsdeliktes kommt es hier nicht an.

147) siehe einen gleichgelagerten Fall bei Gregor von Tours: Halban a.a.O., S. 73 ff.

148) Hildebrand, S. 21.

Hildebrand führt zur Stütze ihrer Auffassung noch einen zweiten Fall vogteilicher Gerichtsbarkeit Heinrichs des Löwen in Korvey an¹⁴⁹). Es handelt sich um einen Streit des Abtes Wibald und des Grafen von Tecklenburg um ein Gut, das der Graf beansprucht¹⁵⁰). Wibald erklärte sich nun Friedrich I. gegenüber bereit, sich deswegen einer richterlichen Entscheidung zu unterwerfen „in vestro iudicio sive ducis sive comitis“, was Hildebrand übersetzt „im Königsbann des Herzogs oder des Grafen“. Den Grafen deutet sie als Grafen von Tecklenburg. Diese Interpretation ist jedoch völlig unhaltbar, denn es ist doch nicht daran zu denken, daß sich Wibald dem Gericht seines Prozeßgegners unterwirft. Der Graf von Tecklenburg ist hier gerade der Graf, der allein nicht gemeint sein kann. Aber warum personifiziert Hildebrand diesen Grafen überhaupt? Weil dies zur Stützung ihrer Behauptung nötig ist, auch der Herzog sei hier nicht in dieser amtlichen Stellung, sondern als Person, als Herzog Heinrich der Löwe genannt, während die Funktion, in der er hier richten soll, die des Vogtes sei. Diese Erklärung scheint jedenfalls recht gezwungen. „In iudicio sive ducis sive comitis“ mußte für jeden unbefangenen Leser heißen: „Im Gericht des Herzogs oder Grafen“, d. h. also, ohne daß dabei an eine bestimmte Person gedacht wurde, im zuständigen Grafending oder im zuständigen herzoglichen Gericht. Für das Grafending steht dies m. E. absolut fest und es ist nicht einzusehen, warum der Herzog hier ohne nähere Kennzeichnung in einer anderen Funktion gesehen werden soll als eben der herzoglichen.

Auch sachlich besteht hier kein Anlaß für Wibald, das Vogteigericht anzurufen. Der Graf hatte sich mit Gewalt das von ihm beanspruchte Gut zu verschaffen gesucht. Er hatte also davon abgesehen, den ihm offenstehenden Rechtsweg, nämlich die Klage vor dem Vogteigericht um Eigen, anzustrengen. Nunmehr zieht der Abt seinerseits die Sache vor das Gericht, muß aber, wenn er Ansprüche gegen einen Dritten, der außerhalb der Immunität steht, geltend macht, vor dem ordentlichen Gericht klagen¹⁵¹). Dies tut er auch und beruft sich dabei sachlich auf Gewere¹⁵²). Mit der Anrufung des ordentlichen Gerichts statt des Vogteigerichts verschlechtert er natürlich seine prozessuale Situation, aber darin besteht ja gerade sein Entgegenkommen. Auch dieser Fall erscheint somit für eine vogteiliche Wahrung Heinrichs des Löwen in Korvey nicht beweisend.

Ein neues Strafverfahren spielte sich ebenfalls in Westfalen ab. Im Jahre 1164 hatte der Graf Heinrich von Arnsberg seinen Bruder

149) Hildebrand, S. 20.

150) Wib. ep. Nr. 446; Reismann: Geschichte der Grafen Tecklenburg. Westf. Ztschr. 47, S. 83. Über den Besitz Korveys im Teckelnburgischen siehe J. B. Deermann, S. 18 ff.

151) Brunner v. Schwerin II, S. 402; Art. Immunität in RGG 1928 v. Stengel.

152) *Predium, quod ecclesia Corbeiensis in tempore quatuor predecessorum nostrorum abbatum quiete possedit.* Schröder v. Künssberg, S. 848.

in den Kerker geworfen, wo dieser starb. Es kam darauf zu einem gemeinsamen Vorgehen der westfälischen Fürsten und Heinrichs des Löwen gegen den Grafen. Es heißt darüber: „Cuius nefariam mortificationem dux Saxoniae Henricus et episcopi finitimi expulso de patria Henrico magnifice uli fuissent nisi imperator Frithericus eum respectu cognationis et servitii sui misericorditer correctum sustinuisset“¹⁵³).

Daneben steht eine zweite Nachricht aus Paderborn, also aus unmittelbarer Nähe der Ereignisse, aus der wir zunächst Näheres über die erwähnten Bischöfe erfahren. Es waren die Bischöfe von Minden, Münster und Paderborn, sowie der Erzbischof von Köln. „Unde Arnesberg capitur et destruitur ac ipse Henricus comes cogitur exulare; set postea, ipse dedente se et omnia sua Coloniensi ecclesiae, per ipsum archiepiscopum suis et patriae est restitutus“¹⁵⁴). Beide Quellen widersprechen sich in gewisser Beziehung hinsichtlich der Behandlung Heinrichs von Arnsberg. Man ist jedoch geneigt, der lokalen Paderborner Quelle größere Glaubwürdigkeit zuzubilligen wie der auch sonst in ihrer Berichterstattung über deutsche Verhältnisse ziemlich ungenauen holländischen Quelle¹⁵⁵). Vielleicht erfolgte die Begnadigung auch auf Fürsprache des Erzbischofs von Köln durch den Kaiser. Der Erwerb der Grafschaft Arnsberg durch Köln wird bezeugt durch eine Papsturkunde von 1184, in der sich Erzbischof Philipp die Neuerwerbung bestätigen läßt¹⁵⁶). Halten konnte er freilich diesen Besitz nicht und erst im Jahre 1368 gelangte die Grafschaft endgültig in Kölner Besitz. Der Anteil Heinrichs des Löwen an dieser gemeinsamen Maßnahme zur Wahrung des Landfriedens scheint jedenfalls kein entscheidender gewesen zu sein und die Initiative mag von dem Erzbischof von Köln ausgegangen zu sein, der sich auch die Beute sicherte. Sein Eingreifen in Westfalen zeigt seine einflußreiche Stellung in diesem Gebiet schon vor 1180. Heinrich der Löwe hatte sich an dieser Maßnahme wohl nur beteiligt, um seine Rechte zu wahren. Der Graf von Arnsberg, der bisher sein Anhänger gewesen war¹⁵⁷), zählt von da ab zu seinen erbittertsten Gegnern¹⁵⁸).

Von einem gerichtlichen Verfahren verlautet in den Quellen nichts¹⁵⁹) und Hildebrand¹⁶⁰) sieht den Zug auch als „Racheaktion“ ohne jeden strafprozessualen Charakter an, was sie dann freilich zwingt, die Worte „expulso de patria“ mit „sie zwangen ihn, auszuwandern“ zu übersetzen¹⁶¹). Doch gerade diese Wendung scheint

153) Ann. Egmund. 1164, SS XVI, S. 464.

154) Ann. Patherbr. 1164, ed. Scheffer-Boichorst, S. 171.

155) s. oben S. 7.

156) Seibertz: UB I, 117; Jaffé: Reg. pont. Rom. I. Nr. 9589.

157) Noch 1163 erscheint er am Hofe Heinrichs d. L.: Or. Guelf. III, Nr. 44, S. 484.

158) Arnold von Lübeck II, 13 Sch. A. S. 53.

159) Weiland, S. 138.

160) Hildebrand, S. 21 ff., 277 ff.

161) Hildebrand, S. 277.

dafür zu sprechen, daß die Expedition mehr Strafexpedition wie Racheexpedition war und somit auch mit einer Bestrafung geendet hat. Hat also Heinrich der Löwe hier in Westfalen zur Bestrafung eines Mörders beigetragen, so ist doch Hildebrand zuzugeben, daß er keineswegs hier die Stellung eines obersten Richters des Landes eingenommen hat.

Vergleichsweise sei noch kurz auf die Tätigkeit der Vorgänger Heinrichs des Löwen auf dem Gebiete der Landfriedenswahrung eingegangen. Auch hier liegen allerdings nur spärliche Zeugnisse vor. Immerhin unterscheidet sich aber die Art der Durchführung dieser Maßnahmen erheblich von dem Verfahren Heinrichs des Löwen. Zweimal hören wir von Maßnahmen Herzog Lothars gegen Landfriedensbrecher. Im Jahre 1115 zerstört er die beiden Raubburgen des Grafen Hermann von Winzenburg, Falkenstein und Walhausen¹⁶²⁾ und im Jahre 1124 verfährt er genau so mit dem Raubnest des Grafen Friedrich von Arnsberg, der Burg Rietberg¹⁶³⁾. Diese beiden radikalen Maßnahmen, die keinen Zweifel darüber lassen, wie ernst Lothar seine Aufgabe nahm, haben ihren Eindruck auf die sächsische Ritterschaft sicher nicht verfehlt. Heinrich der Stolze ist in der kurzen Zeit seiner Regierung in Sachsen zu keiner Wahrnehmung herzoglicher Befugnisse gekommen.

Ergibt sich damit, daß die von Heinrich dem Löwen hier geübte Tätigkeit keineswegs ausreicht, um die Annahme einer bewußten stammesherzoglichen Restitutionspolitik zu begründen, so ist doch gegenüber Hildebrand daran festzuhalten, daß Heinrich diese alten Rechte, die in Sachsen so gut wie in anderen Gebieten dem Herzog zustanden¹⁶⁴⁾, ausgeübt hat. Er beschränkte sich dabei allerdings auf solche Fälle, in denen sein Prestige sein Eingreifen erforderte, wie im Falle Arnsberg und auf solche, in denen von anderer Seite ein Druck auf ihn ausgeübt wurde, wie im Falle Schwalenberg. Gerade der Fall Schwalenberg zeigt in seinem ganzen Verlauf, mit welcher Rücksichtnahme Heinrich die ihm befreundeten Großen behandelte und wie sehr er es vermied, durch Ausnutzung seiner herzoglichen Rechte ihre Sympathie zu verscherzen. Wenn Hildebrand behauptet¹⁶⁶⁾, Heinrich der Löwe habe gerade diese mächtigen Vizegrafen rücksichtslos bekämpft, so läßt sich dafür der Fall Widukinds von Schwalenberg keinesfalls heranziehen. Dieser spricht vielmehr gerade für die gegenteilige Ansicht. Da aber Hildebrand als weitere Belege für ihre Behauptung zwei Fälle aus dem Markgebiet bringt, die m. E. überhaupt keine Schlüsse auf inner-sächsische Verhältnisse erlauben, so bleibt als einziger Beweis die

162) Ann. Saxo. 1115, SS VI, S. 751.

163) Ann. Saxo. 1124, SS VI, S. 761. Dazu Hildebrand S. 165, die auch hier herzogliche Tätigkeit Lothars leugnet.

164) H. Hirsch: Hohe Gerichtsbarkeit, S. 210, 237 ff.

165) Hildebrand, S. 376.

166) Hildebrand, S. 379. Die Belege Hildebrands für diese Behauptung stammen sämtlich aus Helmold.

Vertreibung des Grafen von Oldenburg über. Dieses Beispiel allein kann aber ihre Ansicht nicht stützen. Es ist also daran festzuhalten, daß die Politik Heinrichs gegenüber den Grafen, zumindest gegenüber den westfälischen Grafen, nicht durch die Ausnutzung und Herstellung von lehnmäßigen Abhängigkeiten¹⁶⁶⁾ bestimmt war, sondern im Gegenteil durch ein gegenseitiges Entgegenkommen, das auf beiderseitigen Nützlichkeits erwägungen gegründet war. Daß die Lehnspflicht allein keine ausreichende Erklärung für die häufige Anwesenheit westfälischer Grafen in der Umgebung Heinrichs ist¹⁶⁷⁾, beweist das Erscheinen des Grafen von Arnsberg 1161 in Artlenburg¹⁶⁸⁾ und 1163 in Hannover¹⁶⁹⁾, dessen lehnmäßige Bindungen an Heinrich den Löwen nur schwache waren. Seine Anwesenheit läßt sich, da er weder mit den Angelegenheiten der Mark noch mit dem dort ausgestellten Gotenprivileg unmittelbar etwas zu tun hatte, nur aus seinen freundschaftlichen Beziehungen zu Heinrich dem Löwen erklären.

Abschließend wird sich die Frage der Ausnutzung alter landfriedensrechtlicher Befugnisse durch Heinrich dem Löwen so formulieren lassen, daß Heinrich diese Rechte unter vorsichtiger Schonung bestehender politischer Freundschaften in wenigen Fällen geübt hat, daß sie aber keinesfalls ein selbständiges Element seiner Politik, auch nicht in Westfalen, bildeten.

c) Ordentliche Gerichtsbarkeit.

Läßt sich auf dem Gebiete der Landfriedenswahrung eine, wenn auch bescheidene, Tätigkeit Heinrichs des Löwen nachweisen, so fehlen für eine Inanspruchnahme oberstrichterlicher Befugnisse durch ihn alle Anhaltspunkte. Die Belege, die Weiland für die gegenteilige Ansicht ins Feld führt¹⁷⁰⁾, sind durch Hildebrand sämtlich als hinfällig erwiesen worden. Eine Wiederholung ihrer Argumente, die sich mit den meinen weitgehend decken, muß als überflüssig angesehen werden, so daß ich mich hier auf ergänzende Bemerkungen beschränken kann.

Weiland¹⁷¹⁾ hat für die Inanspruchnahme obrichterlicher Rechte durch Heinrich in Münster eine undatierte Urkunde Heinrichs herangezogen, in der Heinrich der Löwe „nostra iudiciali auctoritate“ die Schenkung des Prädiums Langenhorst an das gleichnamige Kloster durch den Stifter desselben, den Kanonikus und Vizedom Franco von Weteringe bestätigt¹⁷²⁾. Hildebrand¹⁷³⁾ hat

167) Heydel, S. 111.

168) A. Hofmeister: Ztschr. f. Lüb. Gesch. 23, S. 56.

169) Or. Guelf. III, 53; Hildebrand, S. 23, Anm. 61.

170) Weiland, S. 111 ff.

171) Weiland, S. 136.

172) Niesert: Münst. US IV, S. 131; Erhard: Reg. hist. Westf. II, 58, Nr. 2053.

173) Hildebrand, S. 169 ff.

m. E. überzeugend dargetan, daß dieses Auftreten Heinrichs auf gräfliche Rechte in der Grafschaft Bentheim zurückgeht. Ich möchte hier nur einige Bedenken gegen die Datierung dieser Urkunde auf das Jahr 1178, wie sie meistens nach Erhard gegeben wird¹⁷⁴⁾, geltend machen. Die politische Lage war damals so, daß Heinrich der Löwe sich in diesem Jahre gegen den Bischof von Halberstadt wandte, den er nicht anerkannt hatte¹⁷⁵⁾. Die 1178 durch den Frieden von Venedig bewirkte Entlastung des Kaisers in Italien führte zu einem Wiederaufleben der welfenfeindlichen Tendenzen und Bünde und auch in Westfalen rührte es sich bald. Es kam zu erbitterten Kämpfen zwischen Welfenfreunden und Welfenfeinden. Am 21. Juni 1178 wurde zu Soest ein Bündnis zwischen dem Erzbischof Philipp von Köln, den Bischöfen von Münster und Osnabrück und mehreren westfälischen Grafen geschlossen. Es ist unter diesen Umständen wenig wahrscheinlich, daß Heinrich in diesem Jahr Rechtsgeschäfte mit münsterischen Geistlichen abschloß.

Einwandfrei geklärt ist das Autreten Heinrichs des Löwen als Richter in Minden¹⁷⁶⁾, in Paderborn¹⁷⁷⁾ und in Haldensleben¹⁷⁸⁾ als Oberlehnsherr und Inhaber der Grafschaft.

So kann von einer eigentlich herzoglichen Gerichtsbarkeit im alten Sinne, also in einer Inanspruchnahme der Gerichtsgewalt in Gebieten, in denen der Herzog nicht die Grafschaft hatte, nicht die Rede sein. Dies ergibt sich auch negativ daraus, daß der Herzog in Fällen, in denen man es erwarten müßte, nicht tätig wurde. Es haben sich während der langen Regierungszeit Heinrichs des Löwen große Prozesse in Sachsen abgespielt, auf die der Herzog keinen Einfluß hatte. Eine Gerichtsbarkeit über die sächsischen Fürsten in zivilrechtlichen Streitigkeiten stand ihm natürlich nicht zu. Doch müßte man von einem Herzog, der das alte Stammesherzogtum wieder beleben will, zumindest ein schlichtendes Eingreifen in die Händel derselben erwarten.

Im Jahre 1153 bricht ein Konflikt zwischen dem Bischof von Halberstadt und dem Abt von Korvey einerseits und dem Pfalzgrafen von Sommerschenburg andererseits aus. Seine Schlichtung erfolgt, ohne daß der Herzog erwähnt wird, durch den Kaiser¹⁷⁹⁾.

Im Jahre 1174 entscheidet der Kaiser über Differenzen zwischen den Bischöfen von Verden und Halberstadt über die Bistumsgrenzen¹⁸⁰⁾. Hier erscheint Heinrich der Löwe nicht einmal als Zeuge. In früheren Jahrhunderten hatten die sächsischen Herzöge, wenn auch nur „per praeceptum regis“ diese Tätigkeit wahrgenommen¹⁸¹⁾.

174) Weiland, S. 136; Philippson, S. 422; Ficker II, 3, S. 360; Heydel, S. 89.

175) Philippson, S. 419 ff.; Heydel, S. 87.

176) Hildebrand, S. 17.

177) Hildebrand, S. 14.

178) Hildebrand, S. 292.

179) UB des Hochstifts Hildesheim I, Nr. 243, 244, 245.

180) Sudendorf UB d. H. v. Braunschweig I, Nr. 2, 3.

181) Läden: Stammesherzog, S. 42, 69.

Der langwierige Streit zwischen Korvey und Osnabrück um den Zehnten, das sogenannte „bellum diplomaticum Osnabruggense“ findet nicht ein einziges Mal das Interesse des Herzogs, während der Kaiser Anstalten macht, die Sache in seine Hand zu nehmen. Schon Konrad III. ist in diesem Sinne tätig, als er über Ansprüche des Klosters Korvey gegen die Markgräfin Eylich urteilt¹⁸²⁾.

Nach alledem bleibt in Übereinstimmung mit Hildebrand nur die Feststellung übrig, daß Heinrich der Löwe, soweit sich aus den vorhandenen Quellen ermitteln läßt, niemals versucht hat, eine Gerichtsbarkeit in Gebieten in Anspruch zu nehmen, in denen er nicht die Grafschaft besaß, oder über Streitigkeiten sächsischer Fürsten untereinander zu richten.

3. Kapitel:

DIE LANDTAGE HEINRICHS DES LÖWEN.

Ihren sinnfälligsten äußeren Ausdruck fand die Stammeseinheit und Stammeselbstverwaltung im 10. und 11. Jahrhundert in den Stammesvertretungen, den Landtagen, die sich in mehr oder weniger ausgeprägter Form in allen Herzogtümern nachweisen lassen¹⁾. Die Stellung des Herzogs war in den einzelnen Herzogtümern eine sehr verschiedene gewesen und vom herzoglichen Hoftag bis zum Stammeslandtag, auf dem der Herzog nur als „primus inter pares“ hervortrat, fanden sich die verschiedensten Erscheinungsformen. Gerade in Sachsen hatte sich auf den wenigen überhaupt nachweisbaren Landtagen der billungische Herzog nur sehr wenig betätigt und sich auf die Rolle eines Wortführers der sächsischen Fürsten beschränkt²⁾. Im 12. Jahrhundert ist natürlich angesichts der fortgeschrittenen Ausbildung des Lehnrechts und der Territorialverfassung mit derartigen sächsischen Stammestagen nicht mehr zu rechnen. Immerhin erscheint es möglich, daß eine Dingpflicht der sächsischen Fürsten gegenüber dem Herzog bestand oder daß es Heinrich dem Löwen gelang, eine solche wenigstens de facto durchzusetzen. Allerdings darf man nicht jede von Heinrich gehaltene Versammlung als Landtag ansehen, da man sonst ein ganz falsches Bild von dem Umfang und der Zahl der sächsischen Landtage erhält, eine Gefahr, der besonders Ficker in seiner Darstellung der sächsischen Tage nicht entgangen ist³⁾.

a) Tage in der transalbingischen Mark.

Betrachtet man die sächsischen Tage unter Heinrich dem Löwen nach geographischen Gesichtspunkten, so fällt die große Zahl von

182) Wilmans: Westf. Kaiserurk. I 2 Nr. 221.

1) Läden: Stammesherzog, S. 66.

2) Läden: Stammesherzog, S. 68.

3) Ficker II 3, S. 286 ff.

Versammlungen im transalbingischen Markgebiet auf. Die häufigste Erwähnung finden Tage in Artlenburg (Erteneburg), über die vorwiegend Helmold berichtet.

Die Erteneburg, am rechten Elbufer unfern Lauenburg gelegen, spielt in der Geschichte jener Gebiete eine bedeutsame Rolle⁴⁾. Sie wurde im Jahre 822 als wichtigste Festung des „*limes Saxoniae*“ zum Schutz der nordalbingischen fränkischen Reichsprovinz von Ludwig dem Frommen erbaut⁵⁾ und bildete die Eingangspforte Nordalbingiens. Im billungischen Herzogtum Sachsen, das sich ja vornehmlich auf die nordalbingischen Gebiete stützte, diente sie als Sitz der Grafen der Nordmark. Der letzte Billunger, Herzog Magnus, starb hier 1106⁶⁾. Die Burg scheint sodann in den Besitz eines Grafengeschlechts übergegangen zu sein, das 1149 zum letzten Mal erwähnt wird⁷⁾. Heinrich der Löwe hat die Burg nach dem Aussterben der Grafen nicht wieder ausgetan, sondern ließ sie durch einen Ministerialen Reinold von Erteneburg verwalten, der in seiner Eigenschaft als Vogt von Lübeck mehrfach als Zeuge erscheint⁸⁾. Im Jahre 1181 flüchtete Heinrich der Löwe in die Burg. Herzog Bernhard von Sachsen befahl nach der Eroberung dieser Gebiete ihre Schleifung⁹⁾. Aus ihren Mauern wurde die Lauenburg erbaut, und wenn der Name Artlenburg in der Geschichte später noch auftaucht, so bezieht er sich auf das am südlichen Elbufer gelegene, erst 1163 entstandene Dorf gleichen Namens¹⁰⁾.

So hatte die Erteneburg eine reiche Tradition als Grenz- und Zwingburg der Herren des Landes. Sie empfahl sich aber auch aus anderen Gründen als Tagungsort für Heinrich den Löwen, und zwar insbesondere durch ihre gute Verbindung nach Lüneburg, wohin eine direkte Straße führte, und weiter nach Innersachsen. Diese strategisch günstige Lage schützte Heinrich den Löwen auch vor Überraschungen beiden Verhandlungen mit den dort oft anwesenden Slawenfürsten und ermöglichte ihm andererseits jederzeit, seine Macht zur Geltung zu bringen.

Von einer Rolle der Erteneburg als Tagungsort vor der Zeit Heinrichs des Löwen verlautet nichts, dagegen wird noch 1377 zwischen Johann, dem Sohn des Herzogs von Lüneburg, und dem Grafen von Holstein ein „*dies placitorum in villa Erteneborch*“ verabredet¹¹⁾.

4) Die Geschichte der Erteneburg unter Zusammenstellung aller schriftlichen Nachrichten gibt H. Hofmeister: Die Wehranlagen Nordalbingiens, Heft 2, S. 38—51.

5) H. Hofmeister: *limes Saxoniae* Ztschr. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 56 (1927), S. 132 ff., 163 ff.

6) Hofmeister: *limes Sax.*, S. 128.

7) Wib. ep. Nr. 165; Weiland, S. 48.

8) Meckl. UB I, Nr. 74 (1162); 78 (1163); 82 (1164); Haendle, S. 18 ff.

9) Arnold von Lübeck III I, Sch. A. S. 68.

10) Hofmeister: Wehranlagen, S. 40 ff.

11) Hasse: Schlesw.-Holst. Lauenb. Reg. III, Nr. 347.

Der erste uns bekannte Tag in Artlenburg fand im Jahre 1156 statt. Helmold berichtet darüber¹²⁾:

„Post haec abiit episcopus noster Geroldus ad ducem propter colloquium provinciale, quod laudatum fuerat Ertheneburg, et evocati venerunt illuc reguli Slavorum ad tempus placiti.“

Nach dem weiteren Bericht Helmolds war u. a. der Slawenfürst Niklot anwesend. Behandelt wurden hauptsächlich die slawischen Fragen. Über die weitere Tätigkeit Heinrichs auf diesem Tage wissen wir nichts, da keine dort ausgestellten Urkunden bekannt sind. Hinsichtlich der übrigen Teilnehmer des Tages lassen sich nur Vermutungen aussprechen. In Frage kommen die übrigen Bischöfe des Slawenlandes und die Grafen der transalpingischen Mark.

Der nächste Tag im Markgebiet fand 1160 statt und zwar diesmal in Barförde an der Elbe, nicht weit von Artlenburg. Auch über diesen Tag berichtet Helmold¹³⁾:

„Redeunte igitur duce et comite prefixum est colloquium provinciale omnibus marcomannis, tam Teutonicis quam Slavis, in loco, qui dicitur Berenvorde.“

Diese an sich wieder sehr dürftige Nachricht bestätigt die Vermutung, daß diese Tage ausschließlich für die Markbewohner stattfanden. Die Erscheinungspflicht für alle, deutsche wie slawische Untertanen, läßt diesen Tag auch nicht so sehr als politische denn als Gerichtsversammlung erscheinen, da ein Mitbestimmungsrecht in Angelegenheiten der Landesverwaltung zweifellos nicht bestand. Die politischen Fragen dagegen wurden im unmittelbaren Anschluß an diesen Tag in Artlenburg behandelt, wo Heinrich der Löwe mit dem Dänenkönig Waldemar zusammentraf¹⁴⁾.

Der im Jahre 1161 in Artlenburg abgehaltene Tag brachte ein politisch ungemein wichtiges Ereignis, nämlich die Ausstellung des berühmten Gotenprivilegs Heinrichs des Löwen¹⁵⁾. Die Datierung dieser Urkunde ist lange umstritten gewesen. Jetzt dürfte das Jahr 1161 als Ausstellungsjahr — als Tag steht der 18. Oktober fest — als gesichert anzusehen sein¹⁶⁾. Aus der Zeugenliste ergibt sich der damals in Artlenburg anwesende Personenkreis. Es waren dies die drei Markbischöfe, die Grafen von Ratzeburg, Holstein und Danenberg aus der Mark, der Markgraf von Vohburg, die Grafen von Ravensberg und Arnsberg, endlich ein Graf Sigfrid, der als Graf von Blankenburg gedeutet wird¹⁷⁾, und jedenfalls aus Innersachsen stammt¹⁸⁾, obwohl er in der Zeugenliste zwischen den Kolonial-

12) Helmold I 84, S. 162; Heydel, S. 39.

13) Helmold, c. 87, S. 171.

14) Helmold c. 87, S. 171.

15) Druck bei A. Hofmeister: H. d. L. und die Anfänge Wisbys, Ztschr. f. Lüb. Gesch. 23, 56 ff.

16) Hofmeister a.a.O., S. 59 ff.; Heydel, S. 52 Anm. 297.

17) Weiland S. 165. Dieser erscheint 1170 in der Umgebung Heinrichs. Philippson, S. 384.

18) Der einzige noch fehlende Graf aus der Umgebung Artlenburgs, der von Lüchow, trug den Namen Ulrich.

grafen steht. Hinter dem Markgrafen von Vohburg und den beiden westfälischen Grafen folgen „Atholfus comes, Sifridus comes, Volradus comes, Henricus comes de Racesburg“. Eine gewisse Scheidung zwischen innersächsischen und transalbingischen Grafen ist also vorhanden. Als anwesend werden weiter genannt der Präfekt Gunzelin von Hagen aus Schwerin, der Graf Reinold von Lübeck, den man für den Lübecker Vogt hält¹⁹⁾, und verschiedene Hofbeamte Heinrichs des Löwen, darunter Ludolf von Blankenburg, sein treuer Gefolgsmann²⁰⁾.

Die innerdeutschen Grafen gehören offensichtlich zur Begleitung Heinrichs, denn eine Erscheinungspflicht ist für den bayrischen Markgrafen von vornherein ausgeschlossen, für die beiden westfälischen und den Grafen von Blankenburg höchst unwahrscheinlich. Merkwürdigerweise weiß Helmold von diesem wichtigen Ereignis nichts, wenn man nicht eine wenig besagende Wendung „dux vero ordinatis rebus in Saxonia profectus est in Bavariam“²¹⁾ darauf beziehen will. Heinrich der Löwe reiste im unmittelbaren Anschluß an den im Oktober stattfindenden Tag in Artlenburg nach Bayern, so daß zeitlich in dieser Wendung ein Hinweis auf den Artlenburger Tag erblickt werden kann²²⁾.

Eine neue Erwähnung findet Artlenburg im Jahre 1167. Damals berief Heinrich der Löwe den Bischof Konrad von Lübeck dorthin „ad colloquium“²³⁾, wozu dieser aber nicht erschien. Ob mit diesem Ausdruck ein Verhör des widerspenstigen Bischofs gemeint ist, oder ob „colloquium“ auch hier auf einen Landtag hindeutet, ist mangels weiterer Nachrichten nicht zu entscheiden.

Der letzte und anscheinend glänzendste Landtag in Artlenburg fand im Jahre 1169 statt. Die Kenntnis von diesem Tag vermittelt lediglich eine Urkunde, da Helmold 1168 seine Chronik endet und sein Nachfolger Arnold von Lübeck erst mit dem Jahre 1172 seinen Bericht beginnt. Diese Urkunde ist für das Markland von erheblicher Bedeutung. Sie enthält eine umfangreiche Dotierung der drei wendischen Bistümer in Gegenwart einer großen Anzahl sächsischer Fürsten und ist datiert vom 7. November 1169²⁴⁾. Nach der Zeugenliste dieser Urkunde waren von geistlichen Herren dort anwesend die drei dotierten Bischöfe, eine Anzahl Ratzeburger Kanoniker und der Abt von Lüneburg. An weltlichen Fürsten waren die drei Kolonialgrafen, daneben aber auch eine Anzahl Grafen aus dem Herzogtum Sachsen, so die Grafen von Reinstein, Hartbeche und Buzeburg. Die Grafen von Reinstein sind herzogliche Lehngrafen²⁵⁾, ebenso die von Hartbeche²⁶⁾. Die Grafen von Buzeburg

19) Hofmeister a.a.O., S. 71.

20) Haendle, S. 3 ff.

21) Helmold c. 94, Sch.A. S. 185.

22) So Meyer Jbb. f. Meckl. Gesch. 76, S. 30, Anm. 91.

23) Helmold c. 105, Sch.A. S. 205.

24) Meckl. UB I, Nr. 90; S. 84, Nr. 96, S. 92.

25) Ficker II 3, S. 461.

26) Ficker II 3, S. 395.

sind sonst nicht nachweisbar. Haendle setzt Buzeburg mit Bücke-
burg gleich, wo er 1163 einen welfischen Ministerial nachweist²⁷⁾.
Der ebenfalls anwesende Vizedom von Hildesheim ist ein herzog-
licher Beamter²⁸⁾. Die Anwesenheit des Abtes aus dem benach-
barten welfischen Lüneburg kann nicht auffällig erscheinen. Mög-
licherweise wurden auf diesem Tag Angelegenheiten behandelt, die
sein Kloster betrafen.

Außer in Artlenburg hielt sich Heinrich der Löwe, wenn er im
Markgebiet verweilte, mit Vorliebe in seiner Gründung Lübeck auf,
ohne daß sich dort aber Landtage mit absoluter Sicherheit nachweisen
ließen. Am glänzendsten war die große Versammlung in Lübeck an-
läßlich der Einweihung des Lübecker Doms im Jahre 1163. In An-
wesenheit des Erzbischofs von Bremen und zahlreicher Bischöfe,
Grafen und Edler fand die Feier statt²⁹⁾, wobei Heinrich der Löwe
reiche Schenkungen an die slawischen Bistümer und Kirchen sowie
die Stadt Lübeck machte³⁰⁾. Dieser Festtag in Lübeck hatte aber
einen rein repräsentativen Charakter, nichts deutet darauf hin, daß
hier ein Landtag im Sinne der Artlenburger Tage stattfand. Auch
sind in Lübeck damals keine politischen Fragen behandelt worden.

Im Jahre 1175 weilte Heinrich der Löwe bei einem kurzen Auf-
enthalt in Sachsen wiederum in Lübeck und nahm dort die Stiftung
und Begabung einer Kirche vor³¹⁾. Als Zeugen der dort verlaut-
barten Urkunden werden die Bischöfe von Ratzeburg und Schwerin,
der Probst von Lübeck, sowie die Grafen von Ravensberg, Schwalen-
berg, Dannenberg, Ratzeburg, Schwerin und Holstein genannt. Es
waren demnach alle Fürsten der Mark anwesend, während Heinrich
der Löwe von zwei seiner westfälischen Lehngrafen, den Grafen von
Ravensberg und Schwalenberg, begleitet war. Was auf dieser Ver-
sammlung sonst noch verhandelt wurde, wissen wir nicht. Heinrich
der Löwe begab sich unmittelbar danach zu der schicksalsschweren
Zusammenkunft mit dem Kaiser in Chiavenna. Wenn auch ange-
sichts der vollzähligen Anwesenheit aller Fürsten der Mark die
Wahrscheinlichkeit sehr groß ist, daß es sich bei dieser Versamm-
lung um einen Landtag im Stile der Artlenburger Tage gehandelt
hat, so läßt sich diese Vermutung angesichts des dürftigen Quellen-
materials doch nicht zur absoluten Gewißheit erheben.

Von herzoglichen Landtagen in Lübeck läßt sich somit auf
Grund dieser beiden Zeugnisse noch nicht sprechen.

Neben den welfischen Landtagen in Artlenburg verdient noch
der von Herzog Bernhard dort kurz nach dem Sturz Heinrichs des
Löwen abgehaltene Tag Erwähnung. Nach dem Bericht Arnolds

27) Haendle, S. 14.

28) Hildebrand, S. 365.

29) Helmold c. 94, S. 184.

30) UB d. Bist. Lübeck II 1, 5 f.; Meckl. UB I, S. 72, 73.

31) Or. Guelf. III Nr. 77, S. 532; UB des Bistums Lübeck I, Nr. 11, S. 15;
Philippon, S. 410; Heydel, S. 84.

von Lübeck sollte dort die Lehnshuldigung des Markadels stattfinden. Es heißt dort³²⁾:

„Dux autem Bernardus cum fratre suo, Ottone marchione, veniens Ertheneburg, magnificum illic se exhibuit et nobiliores terrae adesse precepit, ut receptis ab eo et fidelitateum ei per sacramenta confirmarent. Cumque ei se exhibuisset comes de Recesburg et comes de Dannenberch et comes de Luchowe et comes de Zwerin, expectabatur etiam comes Adolfus, et non venit.“

Wie aus dieser Nachricht hervorgeht, unterschied sich dieser Tag insofern von den dort von Heinrich dem Löwen abgehaltenen Tagen, als er zu einem bestimmten Zweck, zur Lehnshuldigung der transalbingischen Adligen, einberufen worden war. Daraus erklärt sich auch die Beschränkung des Personenkreises auf die „nobiliores terrae“ einschließlich der Grafen und — wie wir aus dieser Nachricht auch entnehmen können — auf die weltlichen Fürsten. Die Lehnsabhängigkeit der wendischen Bischöfe vom sächsischen Herzog war ja auf die Person Heinrichs des Löwen beschränkt geblieben. Auch dieser Tag aber war allein für die transalbingischen Marken einberufen worden, nur die dort ansässigen Grafen wurden erwartet, weitere weltliche Fürsten werden außer dem genannten Markgrafen Otto nicht erwähnt. Es scheint jedenfalls, daß Artlenburg unter Heinrich dem Löwen zum ordentlichen Tagungs- und Gerichtsort für die transalbingischen Marken geworden war, und daß Bernhard versucht hat, diese Tradition fortzusetzen³³⁾. Seine umfassende Macht im Markgebiet ermöglichte es Heinrich dem Löwen, diese Artlenburger Tage besonders glanzvoll auszugestalten, indem er alles, was im Markgebiet eine Autorität ausübte, dort um sich versammelte. Das vollkommene Fehlen der Herren der unmittelbar angrenzenden Gebiete — das einmalige Erscheinen des Abtes von Lüneburg kann hier außer Betracht bleiben — zeigt jedoch die strenge Beschränkung dieser Tage auf das Markgebiet. Das gelegentliche Erscheinen innersächsischer und sogar westfälischer Fürsten spricht keinesfalls für eine Erscheinungspflicht dieser Herren.

Von der Tätigkeit der Artlenburger Tage wurde schon gesprochen. Sie umfaßte alle Gebiete des staatlichen und politischen Lebens. Im Vordergrund werden wohl stets die slawischen Verhältnisse gestanden haben. So wurden 1160 in Artlenburg die Vorbereitungen zu einem großen Slawenfeldzug getroffen³⁴⁾ und es wird berichtet, daß Heinrich der Löwe damals die Slawen feierlich in die Acht tat³⁵⁾. Wenn es sich dabei auch nicht um eine echte Reichsacht gehandelt haben kann, so scheint doch hier etwas Ähnliches anzuklingen wie in dem früher gebrauchten Ausdruck „hostes regni“ für

32) Arnold von Lübeck III, 1 Sch. A. S. 68.

33) vergl. H. Hofmeister: Die Wehranlagen Nordalbingiens, S. 43, der auch darauf hinweist, daß Bernhard damit die Tradition Heinrichs des Löwen fortsetzt und Erthemburg als Zentrale des Marklandes ansieht.

34) Helmold c. 87, S. 171.

35) Ebenda: dedit eos in proscriptionem.

die Dithmarscher³⁶⁾. Heinrich der Löwe fühlte sich in diesen abgelegenen Gebieten, in denen die kaiserliche Macht sich noch nie sichtbar manifestiert hatte, als Vertreter des Kaisers und Verwalter der kaiserlichen Interessen. Das Erscheinen des Dänenkönigs Waldemar auf dem Tage in Artlenburg 1160 mußte die Bedeutung dieser Tage ebenfalls mächtig heben. Gerade bei dem Gotenprivileg mit seiner stolzen Sprache und seinem ebenso gearteten Herrschaftsanspruch³⁷⁾ kann man sich wohl vorstellen, daß es im Augenblick einer besonderen Hochstimmung Heinrichs des Löwen, im Glanze seiner Macht, verlautbart wurde.

Bei der weiteren Frage, ob diese Tage außer ihrem politischen Charakter auch eine rechtliche Bedeutung hatten, lassen uns die Urkunden im Stich. Hier ist man auf die beiden Quellenstellen bei Helmold über die Tage von 1156 und 1160 angewiesen. Sie betreffen die Tage in Artlenburg und Barförde. Daß es sich hierbei um Landtage handelt, ist bisher nicht bestritten worden. Sicher wird diese Annahme auch durch den von Helmold in beiden Fällen gebrauchten, also feststehenden Ausdruck *colloquium provinciale*. Der Kreis der Teilnehmer dürfte auch feststehen. Helmold erwähnt im ersten Falle als anwesend außer dem Herzog seinen Bischof Gerold, im zweiten außerdem noch den Grafen von Holstein. Man darf wohl ohne Bedenken die Anwesenheit der übrigen Grafen und Bischöfe des Markgebiets annehmen, zumal sie ja durch die beiden späteren Urkunden bezeugt ist.

Neben diesem Kreis von Fürsten steht aber nun ein weiterer Kreis von Anwesenden, der wesentlicher auffallender ist. Zu 1160 erwähnt Helmold als anwesend „alle Markmannen, sowohl Deutsche wie Slawen“ und zu 1156 die „*reguli Slavorum*“, unter denen sich nachweislich der Slawenfürst Niklot befand. Damit steht fest, daß diese Tage allgemeine Landesversammlungen für alle Bewohner der Mark, also nicht nur für die Grafen etwa, sondern auch für ihre sämtlichen Kolonen einschließlich der Slawen, waren. Natürlich kann es sich hier nur um ein ganz eigenes Institut im Markgebiet handeln, das auf eine veränderte Struktur desselben gegenüber dem sächsischen Stammland schließen läßt. Es wäre völlig verfehlt, nunmehr im Wege der Analogie ähnliche Versammlungen für Sachsen anzunehmen und dabei etwa an die alten sächsischen Stammesversammlungen, wie sie noch im 11. Jahrhundert vorkommen³⁸⁾, anzuknüpfen. Überhaupt muß von vornherein der Gedanke ausgeschaltet werden, als ob hier der Herzog mit seinen Stammesgenossen eine Beratung abhält. Sind die Verhältnisse Innersachsens vom 12. Jahrhundert nicht ohne weiteres auf das Kolonialland übertragbar, so sind es die des 11. Jahrhunderts noch weniger. Schon die Anwesen-

36) Hamburg. UB I Nr. 181.

37) vgl. die Anknüpfung an die Privilegien Lothars: „*decreta . . . a serenissimo Romanorum imperatore domino Lothario pie memorie avo nostro concessa.*“ Hofmeister, S. 57.

38) Läden: Stammesherzog, S. 66 ff.

heit der Slawen beweist, daß der Zweck dieser Versammlung ein anderer ist³⁹⁾. Auf diesen Zweck weist ja auch Helmold deutlich hin, indem er zu 1156 berichtet: „*evocati venerunt illuc reguli Slavorum ad tempus placiti.*“ Damit steht fest, daß der Tag in Artlenburg wesentlich, wenn auch nicht ausschließlich, Gerichtstag war. Es kann dabei hier unerörtert bleiben, ob die Slawenfürsten diesem „*placitum*“ auch unterworfen waren oder die Erwähnung des *placitum* für sie nur den Sinn einer Zeitangabe hat. Wahrscheinlicher ist das letztere. Wir stehen damit vor der Tatsache, daß Heinrich der Löwe für sämtliche Bewohner des Koloniallandes Gerichtstage hielt, die, wie die Anwesenheit der Fürsten beweist, gleichzeitig Landtage waren und auch der Behandlung der slawischen Verhältnisse dienten.

Die Tatsache dieser herzoglichen Gerichtstage ist an sich nichts Neues. Wir kennen sie auch von anderer Seite her, nämlich aus Urkunden⁴⁰⁾. Auf den Charakter dieser Tage ist bereits Stoppel in im wesentlichen zutreffender Weise eingegangen⁴¹⁾. Es handelt sich dabei um die bereits behandelten Dotationsurkunden Heinrichs des Löwen für die Kolonialbistümer, von denen die erste aus Artlenburg datiert ist⁴²⁾, die zweite die Bewidmung Ratzeburgs zum Gegenstand hat⁴³⁾. Stoppel ist wohl zuzustimmen, wenn er das *marchinc* für ein Ding Heinrichs des Löwen oder seines Vertreters für alle Markbewohner hält, dem gräflichen und vogteilichen Gericht übergeordnet, das sich noch aus der Zeit der alten Markverfassung des Gebiets herleitet. Später, im 13. und 14. Jahrhundert läßt es sich als Landding und landesherrliches Gericht nachweisen⁴⁴⁾. Wenn Heinrich der Löwe dieses Recht seinen herzoglichen Rechten zurechnet, so erklärt sich das, wie schon oben⁴⁵⁾ erwähnt, daraus, daß man im Kolonialland zwischen herzoglichen und markgräflichen Rechten überhaupt nicht unterschied und alle Rechte in den Begriff des *ducatus* zusammenflossen.

Derartige oberste Markgerichte sind auch aus anderen Marken bekannt⁴⁶⁾. Freilich unterschied sich die Verfassung der welfischen Gebiete im Norden wesentlich von der reiner Markgrafschaften und zwar besonders durch das Vorhandensein von Grafen. Wir wissen,

39) Der Fürst Niklot ist hiermit natürlich nicht gemeint.

40) siehe oben S. 9 ff.

41) Stoppel: Die Entwicklung der Landesherrschaft. MStr. GBl. 3 (1927), S. 136 ff.

42) Meckl. UB I Nr. 90, S. 84; Nr. 96, S. 92: „*Ceterum volumus, ut predicti coloni iuxta consuetudinem tere placita nostra, qui marchinc vocantur, observant . . . , a quo tamen iure cuilibet episcoporum X vorvercos emancipavimus.*“

43) Meckl. UB I Nr. 101: „*Ab his tamen, que iure ducatus nos contingunt, ista nominatim excludimus, videlicet expeditiones et forense placitum, quod marktinc vulgo dicitur, et castrorum structuras, quas vulgariter burgwerc vocamus.*“

44) Stoppel, S. 138.

45) s. oben S. 10.

46) Schröder-v. Künssberg, S. 616 ff.

daß der Markgraf oberster Richter der Mark war und an den verschiedenen echten Dingstätten der Mark regelmäßig Gericht hielt. Diese Gerichte hatten den Charakter von Grafengerichten der Mark. Es erschienen nur die Dingpflichtigen der jeweiligen Dingstatt. Dieser Charakter des Markdings mag in Transalbingien verloren gegangen sein, da ein Bedürfnis nach regelmäßiger Gerichtswaltung des Herzog-Markgrafen infolge des Vorhandenseins von Grafengerichten fehlte. Dieses Argument spricht auch gegen die Annahme eines echten Dings, wie es das Markgrafending in den Marken war⁴⁷⁾. Auch der Ausbau dieser markgräflichen Landgerichte zu Marklandtagen ist nichts der Nordmark Eigentümliches, sondern findet sich auch in den übrigen sächsischen Marken⁴⁸⁾.

Diese urkundlichen Nachrichten über das oberste Markgericht Heinrichs des Löwen lassen sich nunmehr mit dem Bericht Helmolds über das „provinciale colloquium ad tempus placiti“ für alle Markmannen zusammenbringen. Es ist doch kaum denkbar, daß Heinrich neben und unabhängig von diesem für alle Markbewohner verbindlichen Landtag noch besondere Gerichtstage mit denselben Personenkreis hielt. Daß von dieser Dingpflicht erst 1169 urkundlich etwas verlautet, ist kein Gegenargument, da ja Heinrich ausdrücklich darauf hinweist, daß es sich um eine „consuetudo terrae“ handelt. Zweifelhaft möchte lediglich erscheinen, ob dieses Markgericht, wie Stoppel will, ein ungebotenes echtes Ding war. Doch wird sich diese Frage nach den beiden Helmoldstellen allein nicht entscheiden lassen. Während in der einen Stelle (Helmold I c. 84) die Ladung der Slawenfürsten „ad tempus placiti“ auf ein an feststehenden Tagen stattfindendes echtes Ding hinweist, deutet die andere Nachricht (Helmold I c. 87) auf ein gebotenes Ding hin: „prefixum est colloquium provinciale . . .“

Bemerkenswert ist noch die aus den beiden Dotationsdiplomen hervorgehende Tatsache, daß die Immunität der drei Bistümer zunächst nicht die Verpflichtung zum Besuch dieser Tage ausschloß und erst 1174 Heinrich der Löwe auch von diesen Tagen Befreiung gab. Es ist dies ein Beweis dafür, daß der Immunität der drei Bistümer längst nicht die Bedeutung zukam, wie in Innerdeutschland, wie ja auch ihr territorialer Umfang äußerst gering war⁴⁹⁾.

Das Bild, das sich somit von der Struktur des Markgebiets ergibt, ist ein ganz einzigartiges. Der Herzog steht auf Grund alter markgräflicher Rechte als oberster Gerichts- und Kriegsherr an der Spitze des Landes. Er steht in direkter Beziehung zu allen Landesbewohnern ohne Zwischenschaltung von Lehnsbildungen. Nur die Fürsten des Landes, die Grafen und Bischöfe, sind lehnsmäßig an ihn gebunden, doch werden wir ihre Erscheinungspflicht auf den

47) Auch die Mark Österreich setzte sich aus Grafschaften zusammen (Hasenöhr! Deutschl. südöstl. Marken im 10., 11. und 12. Jahrh. Arch. f. öst. Gesch. 280, 419 ff., bes. 436—440). s. auch Dopsch MIOG 17, 296 ff.

48) Ficker II 3, S. 480 ff.

49) Stoppel, S. 137 ff.

herzoglichen Land- und Gerichtstagen aus der markgräflichen Gewalt herleiten können. Diese markgräflichen Rechte treten allerdings als solche nicht mehr hervor, sondern werden bewußt aus dem „ducatus“ hergeleitet, damit ihre Herkunft verdeckend.

Wendet man sich nun dem Bild zu, das Hildebrand vom Kolonialland zeichnet⁵⁰⁾, so unterscheidet sie zunächst zutreffend die drei nordalbingischen deutschen Gaue Stormarn, Holstein und Dithmarschen von den östlichen rein slawischen Gebieten, betont aber ihre historische Einheit. Im Slawengebiet sieht sie die alte billungische Mark, in den nordalbingischen Gauen den Kern des billungischen Dukats, die unter Hermann Billung vereinigt wurden. Verfassungsmäßig beruht nach Hildebrand die herzogliche Gewalt im Norden auf der Gaugrafschaft, im Osten auf der „Einheit des Stammes“. Ihr Inhalt ist die an den Herzog verlehnte königliche „Oberherrschaft bezw. Jurisdiktionsgewalt“. Später sei dann auch im slawischen Gebiet die Eindeutschung und Einführung der Grafschaftsverfassung erfolgt⁵¹⁾. Die askanischen Ansprüche hätten sich im Grunde nicht so sehr auf Lehnsansprüche wie auf die alten herzoglichen Gaugrafschafts- bezw. Stammeseinheiten gestützt. Hier liege die Urzelle des sächsischen Herzogtums und gerade in diesen Kernlanden des billungischen Dukats sei also von alters her die Grundlage der herzoglichen Gewalt nicht das Stammeshertzogtum, sondern „die gräfliche Oberlehns Gewalt“ gewesen⁵²⁾. Doch könne nicht die Rede davon sein, daß hier etwa die territoriale Basis des welfischen Dukats gelegen habe oder daß dieses Gebiet als etwas strukturell Besonders empfunden sei. Es sei rein zufälligen Umständen zuzuschreiben, daß später der Schwerpunkt des askanischen Dukats gerade hier gelegen habe. Die Tatsache aber, daß das Kolonialland in seiner Struktur nicht nur nicht grundsätzlich verschieden von Innersachsen, sondern daß es sogar das Kernland und der Prototyp des gesamten sächsischen Herzogtums sei, erlaube es, die durch die günstige Quellenlage besonders gut bekannten Verhältnisse des Koloniallandes ohne weiteres auf Innersachsen zu übertragen⁵³⁾. Von dieser so geschaffenen Möglichkeit hat Hildebrand denn auch in der Folge ausgedehnten Gebrauch gemacht⁵⁴⁾.

Wenn man von der mehr historisch-politischen Frage der Urzelle aber nicht Basis des sächsischen Dukats absieht, so erscheint am auffälligsten an diesem Bilde das weitgehende Übergehen des Markcharakters dieses Gebiets. Es wird zwar zweimal der Ausdruck „billungische Slawenmark“ gebraucht⁵⁵⁾, doch hat er mehr die Bedeutung einer geographischen Kennzeichnung, während die staatliche herzogliche Gewalt auf die „Einheit des Stammes“ und die nicht näher erläuterte königliche „Oberherrschaft bezw. Jurisdiktionsgewalt“ zurückgeführt wird. Wenn Hildebrand der „Einheit

50) Hildebrand, S. 172 ff.

51) Hildebrand, S. 175.

52) Hildebrand, S. 177; S. 38 ff.; S. 47.

53) Hildebrand, S. 178.

des Gaus“ im Norden die „Einheit des Stammes“ im Osten gegenüberstellt, so kann das doch nur so verstanden werden, daß der Herzog im Norden Oberlehnsherr des Territorialverbandes der Gaus, im Osten Oberhaupt des Personalverbandes der slawischen Stämme ist. Dadurch wird aber die rein territoriale Markverfassung ausgeschlossen.

Die Bedeutung der hier aufgeworfenen Frage nach der verfassungsrechtlichen Struktur des Koloniallandes leuchtet ein, wenn man sich klar macht, daß der Nachweis einer Markverfassung eine gegenüber Innersachsen völlig veränderte Struktur des Gebiets bedeuten würde und damit eine Übertragung der Markverhältnisse auf das Stammland unmöglich wäre. Die herrschende Meinung hat bisher überwiegend den ursprünglichen Markcharakter des Gebiets bejaht⁵⁴⁾. Es wird auch kaum angängig sein, ihn zu leugnen und Hildebrand deutet ihn wenigstens kurz an, wenn sie den Beginn der Herrschaft Hermann Billungs über die slawischen Gebiete in die Zeit setzt, in der er in einer Kaiserurkunde als marchio erscheint⁵⁷⁾.

Es muß einer eingehenden monographischen Untersuchung vorbehalten bleiben, die Bedeutung der Markverfassung für diese Gebiete im Laufe der Jahrhunderte zu klären. Ich kann mich darauf beschränken, die aus der Zeit Heinrichs des Löwen stammenden Zeugnisse heranzuziehen. Die bereits beigebrachten Beispiele beweisen ja hinlänglich, daß die nur aus der Markverfassung verständlichen Rechte noch so zahlreich und wichtig sind, daß die Bedeutung der Markverfassung für die Struktur des ganzen Gebietes im 12. Jahrhundert durchaus wesentlich erscheint und bei seiner Betrachtung nicht übergegangen werden darf.

In den bereits erwähnten Dotationsurkunden finden sich außerdem noch mehr markgräfliche Rechte, darunter die wogiwotinza, der Herzogszins, der anderwärts direkt als Markrecht oder Marchfutter bezeichnet wird, damit seine Herkunft verrätend.⁵⁸⁾

Die Untersuchung der Marklandtage Heinrich des Löwen wurde vorgenommen gelegentlich der allgemeinen Betrachtung der herzoglichen Landtage. Wenn diesen Tagen auch ein besonderer Charakter innewohnt, so ist doch ihre Inanspruchnahme für eine Wiederbelebung alter Stammestage ausgeschlossen.

b) Innersächsische Tage.

Für das innersächsische Gebiet hat Hildebrand in überzeugender Weise nachgewiesen, daß die alte Weilandsche Behauptung, Hein-

54) Hildebrand, S. 371 ff., besonders kraß S. 379.

55) Hildebrand, S. 173, 175.

56) Hauck: Kirch. Gesch. Deutschl. IV, S. 615; Weiland, S. 148 ff., 156 ff.; Schröder-v. Künssberg, S. 425.

57) DO I Nr. 183 von 965; Hildebrand, S. 173.

58) Haberkorn-Wallach: Hilfswörterbuch für Historiker, Art. Herzogskorn; P. Wahl: Die staatsrechtl. Bez. der mecklenb. Fürsten z. dt. Reich, S. 84; F. Boll: Jbb. f. meckl. Gesch. 13, S. 65.

rich der Löwe habe dort stammesherzogliche Landtage abgehalten⁵⁹⁾, unzutreffend ist⁶⁰⁾. Weiland stützt sich ausschließlich auf Zeugenlisten von Urkunden, deren Unverwertbarkeit für den Nachweis von Landtagen Hildebrand dargetan hat. Besonders hinsichtlich der 1163 in Hannover nachweisbaren Versammlung⁶¹⁾ ist den Ausführungen Hildebrands, wonach sich die Anwesenheit der westfälischen Fürsten aus ihrer Beteiligung an dem bezeugten Rechtsgeschäft erklärt, nur zuzustimmen⁶²⁾. Bedenken seien nur erhoben gegen die Inanspruchnahme der Grafen von Arnsberg als herzogliche Lehngrafen allein auf Grund ihrer Anwesenheit in der Umgebung Heinrichs des Löwen⁶³⁾. Ehe nicht stärkere Beweise vorliegen, wird man diese Anwesenheit eher aus politischen als aus rechtlichen Gründen erklären müssen.

Es sei hier noch auf eine Urkunde eingegangen, die als Beleg für einen Landtag Heinrich des Löwen in Anspruch genommen ist, und mit der sich Hildebrand in diesem Zusammenhang nicht beschäftigt.

Im Jahre 1163 hielt sich Heinrich der Löwe nach dem Landtage in Artlenburg im November in Goslar auf und regelte dort die Rechtsverhältnisse des Klosters Northeim. Dieses Kloster war ihm zusammen mit dem gesamten Northeimischen Erbe seinerzeit zugefallen⁶⁴⁾. Nach einer uns erhaltenen Urkunde⁶⁵⁾ erteilte er dem Kloster weitgehende Privilegien und kaufte den Herren von Blankenburg ihre dort bestehenden Rechte ab. Die umfangreiche Zeugenliste dieser Urkunde veranlaßt Philippson von einem Landtag zu sprechen⁶⁶⁾. Erschienen sind ziemlich vollständig die Grafen und Edlen der Harzgegend, soweit sie von Heinrich dem Löwen abhängig waren. So sind die Herren von Herzberg⁶⁷⁾, Schildberg⁶⁸⁾, Stauffenberg⁶⁹⁾ herzogliche Dienstmannen, ebenso der von Blankenburg⁷⁰⁾. Auch Heinrich von Weida ist ein Ministerial Heinrichs des Löwen⁷¹⁾, der sich schon 1149⁷²⁾ und 1150⁷³⁾ in seiner Umgebung findet. Die weiterhin genannten Herren von Walagerod und Buweburgk⁷⁵⁾ gehören ebenfalls in den Kreis der am Harz ansäs-

59) Weiland, S. 140 ff.

60) Hildebrand, S. 23 ff.

61) Or. Guelf. III, Nr. 44, S. 484; UB d. Stadt Hannover I Nr. 1.

62) Hildebrand, S. 23 ff.

63) Hildebrand, S. 26.

64) Hüttebräuker, S. 9 ff.

65) Or. Guelf. III, S. 424.

66) Philippson, S. 289.

67) Hüttebräuker, S. 15; Or. Guelf. III, S. 466.

68) Hüttebräuker, S. 13; Hildebrand, S. 33.

69) Hüttebräuker, S. 14; Hildebrand, S. 494.

70) Hüttebräuker, S. 18; Haendle, S. 3.

71) Haendle, S. 37.

72) Helmold c. 69, Sch. A. S. 131.

73) Prutz, S. 471.

74) Haendle, S. 14.

75) Arnold von Lübeck II c. 15, Sch. A. S. 55.

sigen Ministerialen Heinrichs des Löwen. Daneben wird noch der Bischof Benno von Schwerin genannt, dessen Anwesenheit wohl eine zufällige ist. Alles in allem erscheint dieser Tag als eine Versammlung von lokaler Bedeutung für die welfischen Beamten und Ministerialen in der Harzgegend im Augenblick eines Höhepunktes der welfischen Macht, wie ihn das Jahr 1163 bedeutete. Daß aber Heinrich der Löwe hier in seiner Eigenschaft als sächsischer Stammesherzog tätig geworden ist, läßt sich nicht nachweisen und ist auch angesichts der Zusammensetzung der Versammlung unwahrscheinlich.

Weihnachten 1179 und 1180 hielt sich Heinrich der Löwe in Lüneburg auf. Arnold von Lübeck berichtet dazu ⁷⁵⁾: „Post hec in nativitate Domini diem sollempnem egit in Lunenburg“ und fast wörtlich ebenso zu 1180 ⁷⁶⁾. Die Frage, ob man hier von Landtagen sprechen kann, ist verschiedentlich bejaht worden ⁷⁷⁾. Ich möchte sie jedoch verneinen. Arnold erwähnt sonst von herzoglichen Landtagen nichts, bekanntlich kennt er auch die Artlenburger Tage nicht. Von Reichstagen dagegen berichtet er mehrfach: „Imperator curiam (generalem) indixit.“ ⁷⁸⁾ Dagegen berichtet er einmal einen ähnlichen Vorgang aus Regensburg: „Dux...sollempniter egit diem purificationis cum optimatibus terre.“ ⁷⁹⁾ Auch hier nimmt Heydel, wenn auch nicht im Text ⁸⁰⁾, so doch in seiner Schlußaufstellung ⁸¹⁾, einen Landtag an, hier vielleicht mit Recht. Denn obwohl hier offensichtlich die Satzkonstruktion ergibt, daß „dies“ nicht mit Landtag übersetzt werden kann, so wird doch durch einen Zusatz klargestellt, daß Heinrich die Fürsten des Landes um sich versammelt hatte. Dieser Zusatz fehlt aber in den beiden auf Sachsen bezüglichen Stellen. Wie sich aus der auf Bayern bezüglichen Stelle ergibt, bezieht sich sollempniter auf das kirchliche Fest. Natürlicher ist es daher auch in den beiden auf Sachsen bezüglichen Stellen „diem sollempnem“ auf die feierliche Begehung des Weihnachtsfestes zu beziehen und zu übersetzen: „Danach hielt er Weihnachten einen feierlichen Festtag in Lüneburg.“ ⁸²⁾ Bekanntlich war es eine alte Sitte, daß der Kaiser das Weihnachtsfest feierlich im Kreise der ihm nahestehenden Fürsten beging und daß sich deshalb um diese Zeit stets eine größere Zahl von Fürsten bei ihm befand. Trotzdem wird man diese Versammlungen niemals als Reichstag bezeichnen. Ähnliches wird hier vorgegangen sein. Heinrich der Löwe versammelte Weihnachten seine treuesten Anhänger um sich und feierte mit ihnen das Weihnachtsfest.

76) Arnold von Lübeck II c. 19, Sch. A. S. 61.

77) Heydel, S. 90, 94; Prutz, S. 322, 336.

78) Arnold von Lübeck II c. 11, S. 49; III, c. 19, S. 61; IV c. 8, S. 129.

79) Arnold v. L. I c. 2, S. 12.

80) Heydel, S. 74.

81) Heydel, S. 154.

82) Wattenbach übersetzt: Danach beging er die Geburt des Herrn feierlich zu Lunenburg. Wattenbach: Arnold von Lübeck 2. Aufl. Gesch. d. dt. V. 1897.

Damit ergibt sich, daß Heinrich der Löwe nichts getan hat, um die alten sächsischen Landtage wieder zu beleben. Die Tage in der Mark, die wirklich den Charakter von Landtagen hatten, lassen nach allem keine Rückschlüsse auf Innersachsen zu, eben weil eine Analogie hier zu falschen Ergebnissen führen muß. Landtage in Innersachsen lassen sich überhaupt nicht nachweisen, sondern höchstens Versammlungen lokalen Charakters, an denen die herzoglichen Lehnsträger und Ministerialen teilnahmen. Schon die Tatsache aber, daß keine dieser uns aus Urkunden bekannten Versammlungen in den chronikalischen Quellen erwähnt wird, läßt den Schluß zu, daß sie nicht mit den alten sächsischen Landtagen in Verbindung gebracht wurden und werden dürfen.

SCHLUSS.

Die abschließende Betrachtung muß von der Tatsache ausgehen, daß die Kräfte, die Heinrich der Löwe aus der Tradition des sächsischen Stammes und Herzogtums zog, lange nicht so stark waren, wie man bisher angenommen hat, daß sie aber andererseits auch nicht in dem Umfang ausgeschaltet werden können, wie es bei Hildebrand geschieht. Heinrich der Löwe hat die der stammesherzoglichen Mittelgewalt zukommenden Rechte, soweit sie noch lebendig waren, ausgenutzt¹⁾. Hierbei ist besonders an die Heerführerstellung und die Landfriedensgerichtsbarkeit zu denken. Er hat sie aber niemals in den Dienst seiner Expansionspolitik gestellt, da er offenbar ihre Kraft nicht hoch einschätzte und ihm die daraus erwachsenden Verpflichtungen lästig erschienen. Gerade die Anknüpfung an das alte herzogliche Amt bedeutete ja, wie der Fall Schwabenberg beweist, gleichzeitig eine Einordnung in die Zuständigkeitshierarchie des Reiches und damit eine neue Unterstellung unter die kaiserliche Autorität, die für die Politik Heinrichs des Löwen nur nachteilig sein konnte. Die Stärke des sächsischen Herzogtums beruhte gerade auf seiner ungeklärten, rein machtpolitisch fundierten Stellung innerhalb des Reiches, die es Heinrich ermöglichte, seine Bindungen an das Reich auf ein Mindestmaß zu beschränken. Jede Festlegung in der einen oder anderen Richtung konnte nur zu einer Störung des Gesamtaufbaus dieses Gebildes führen.

Das 12. Jahrhundert ist die Zeit der Blüte des Lehnrechts in Deutschland²⁾, das zur Basis der staufischen Reichsreform wurde. Wenn Hildebrand zeigt, daß Heinrich der Löwe im wesentlichen mit denselben Mitteln wie der Kaiser seine Macht zu festigen suchte, daß auch er die Ausnutzung der alten Lehnbeziehungen zum Prinzip seiner Expansionspolitik machte und daß seine in die Zukunft

1) Hampe, HZ 109, 79.

2) Mitteis: Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 415 ff.

weisenden Versuche, ein zuverlässiges Beamtentum zu schaffen, nur als tastende Ansätze ohne System zu bezeichnen sind³⁾, so weist dieses alles auf die Zeitgebundenheit dieses sächsischen Dukats hin. Ungewöhnlich für diese Zeit ist dagegen zweifellos die großzügige Territorialpolitik Heinrichs des Löwen. Ob das von Hildebrand beigebrachte Material ausreicht, um auf der Grundlage dieser Territorialpolitik eine welfische Staatsidee nachzuweisen, erscheint zweifelhaft. Es ist auffallend, daß Hildebrand sich in weitgehendem Maße auf Verhältnisse und Quellen des Markgebiets stützt. Hier findet sich ohne Zweifel eine größere Verdichtung des staatlichen Lebens, eine Mannigfaltigkeit der Erscheinungsformen, wie sie in Sachsen völlig fehlt, eine Lebendigkeit und ein Beziehungsreichtum des staatlichen Bewußtseins, wie sie für den Territorialstaat der Folgezeit typisch sind. Nur für dieses Gebiet ist der Mythos des Herrschers vorhanden, den Hildebrand mit Bezug auf die Ministerialen für ganz Sachsen in Anspruch nimmt⁴⁾. Hier leben und schreiben die beiden sächsischen Historiker der Welfenzeit, Helmold und Arnold, die nur in Fragen der Markgeschichte volle Zuverlässigkeit besitzen.

Hildebrand begründet diese unbedenkliche Übertragung der ostelbischen Verhältnisse auf Innersachsen mit der gleichartigen Struktur beider Gebiete⁵⁾. Diese Auffassung wiederum beruht letzten Endes auf ihrer These von der Entstehung des billungischen Herzogtums aus der billungischen Mark und dem Territorium Widukinds⁶⁾. Hier wird an Grundfragen der deutschen Verfassungsgeschichte gerührt. Ist es wirklich denkbar, daß die Entwicklung des Herzogtums in Sachsen im 10. Jahrhundert da einsetzte, wo sie drei Jahrhunderte später im übrigen Deutschland aufhörte, beim Territorialstaat? Wenn wir auch in letzter Zeit gegen eine allzu starre Schematisierung der deutschen Verfassungsentwicklung des Mittelalters mißtrauisch geworden sind⁷⁾, so wird doch daran festzuhalten sein, daß die tragenden Ideen dieser Entwicklung allgemeingültig waren. Sind hier schon Bedenken geltend zu machen⁸⁾, so ist besonders bedenklich, daß die Frage des früheren Markcharakters dieser Gebiete von Hildebrand nicht einmal angeschnit-

3) Hildebrand: S. 382 ff.

4) Hildebrand S. 392 ff. bezieht sich auf Nachrichten Helmolds, des Geschichtsschreibers der Markgebiete, während die ebendort angeführten Tatsachen aus Innersachsen eine andere Sprache sprechen. Nachdem Hildebrand S. 297 Anm. 60 das bekannte Wort des Jordan von Blankenburg als ungläubwürdig ablehnte und lediglich als Zeugnis für die Einschätzung des Herzogs seitens der Nachwelt gelten lassen will, durfte es nicht S. 392 für die Stimmung der welfischen Ministerialität in Anspruch genommen werden.

5) Hildebrand: S. 380.

6) Hildebrand: S. 38.

7) vgl. M. Lintzel HVjSchr. XXXI, 170.

8) Die Nachricht über die Übertragung des Herzogtums Sachsen an Hermann Billung stammt aus einer Quelle des 13. Jahrhunderts, der Chronik von St. Michael in Lüneburg (Hildebrand S. 39), was gerade hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Auswertung der Stelle zur Vorsicht mahnt.

ten worden ist. Es haben sich im Laufe der Untersuchung doch soviel Anhaltspunkte für eine Sonderentwicklung Transalbingiens ergeben, daß die dortigen Verhältnisse nicht mehr ohne weiteres auf Innersachsen übertragen werden können. Viel eher scheint es so, daß hier die alten markgräflichen Rechte zur Grundlage eines wirklichen Territorialstaates dienten, der sich erst unter den Askanern voll ausbildete, und daß die zweifellos auch auf verfassungsrechtlichem Gebiet die Entwicklung vorwärtstreibende Aktivität Heinrichs des Löwen sich hier gerade wegen dieser ausgedehnten zentralistischen markgräflichen Rechte besonders entfalten konnte⁹⁾.

Somit ergibt sich von hier aus ein Ansatzpunkt, um gegenüber Hildebrands Behauptungen von einer gesamtsächsischen welfischen Machtstaatsidee begründete Bedenken zu erheben und die damit verbundenen Fragen erneut zur Erörterung zu stellen. Doch muß diese Erörterung einer gesonderten Arbeit vorbehalten bleiben.

9) Dies liegt im Sinne der These Rosenstocks von der Bedeutung der Markgrafschaft für die Entstehung der Landesherrschaft.

LITERATUR-VERZEICHNIS

- Bahr, P.: Studien zur nordalbingischen Geschichte im 12. Jahrhundert. Diss. Leipzig 1885.
- Bernhardi, W.: Lothar von Supplinburg, Leipzig 1879 in: Jbb. d. dt. Reiches. Reiches.
- Brunner, H.: Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger. Wien 1864.
- Brunner, H.-v. Schwerin: Deutsche Rechtsgeschichte II, 2. Aufl. München und Leipzig 1928.
- Codex diplomaticus Westfaliae s. Reg. hist. Westf.
- v. Dalwigk: Die ältere Genealogie des gräflichen Hauses Schwalenberg-Waldeck. Westf. Ztschr. 73 (1915) S. 142—214.
- Deerman, J. B.: Ländliche Siedlungs-Verfassungs-Rechts- und Wirtschafts-geschichte des Venkigaues und der späteren Niedergrafschaft Lingen. Hannover 1912.
- Eggert, O.: Dänisch-Wendische Kämpfe in Pommern und Mecklenburg. (1159 bis 1200) Balt. Stud. NF. XXX 2, Stettin 1928.
- v. Ficker, J.: Vom Reichsfürstenstande. 2 Bde. Innsbruck 1861, Graz und Leipzig 1911, 1921, 1923.
- Giesebrecht, W. v.: Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Bd. IV, 2. Aufl. Braunschweig 1877; Bd. V, Braunschweig 1888.
- Glitsch, H.: Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogteigerichtsbarkeit. Bonn 1912.
- Gronen, E.: Die Machtpolitik Heinrichs des Löwen und sein Gegensatz zum Kaisertum. Hist. Stud. Heft 139, 1919.
- Güterbock, F.: Der Prozeß Heinrichs des Löwen. Berlin 1909.
- Die Gelnhäuser Urkunde. Berlin 1930.
- Haendle, O.: Die Dienstmannen Heinrichs des Löwen. Stuttgart 1930.
- Hampe, K.: Herrschergestalten des deutschen Mittelalters. Leipzig 1927. 2. Auflage 1933.
- Hauck, H.: Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. IV. 1.—2. Aufl. Leipzig 1903.
- Heigel, Karl Theodor-Siegfried Riezler: Das Herzogtum Bayern z. Zt. Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach. München 1867.
- Heilmann, A.: Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Schriften d. Görresges. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. 3. Heft. Köln 1908.
- Heine, A.: Grundzüge der Verfassungsgeschichte des Harzgaues im 12. und 13. Jahrhundert. Diss. Göttingen 1903.
- Heydel, J.: Das Itinerar Heinrichs des Löwen. Diss. Greifswald 1929.
- Hildebrand, R.: Studien über die Monarchie Heinrichs des Löwen. Diss. Berlin 1931.
- Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen. Berlin 1937.
- Hirsch, H.: Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Weimar 1913.
- Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter. Prag 1922.
- His, R.: Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, 1928 in: Below-Meinecke, Handb. d. m. u. n. Gesch.
- Hofmeister, A.: Heinrich der Löwe und die Anfänge Wisbys. Ztschr. des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 23. (1926), S. 43—86.
- Die Wehranlagen Nordalbingiens. Heft 2. Lübeck 1926.
- Hüttebräuker, L.: Das Erbe Heinrichs des Löwen. Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens. 9. Heft. Göttingen 1927.

- Jaffé, Ph.: *Bibl. rerum Germanicarum Bd. I: Monumenta Corbeiensia* (Wib. ep.) Berlin 1864.
- Keutgen, F.: *Der deutsche Staat des Mittelalters*. Jena 1918.
- Klohn, O.: *Die Korveyer Schutz- und Vogteiverhältnisse*. Beitr. f. d. Geschichte Niedersachsens und Westfalens. Heft 45. Hildesheim 1914.
- Kurze, P.: *Geschichte der sächsischen Pfalzgrafschaft bis zu ihrem Übergang in ein Territorialfürstentum*. Diss. Halle 1886.
- Krüger, H.: *Die Landwehrbefestigung der Stadt Höxter*. Westf. Ztschr. 86 (1929). 2. Abt., S. 60—124.
— *Höxter und Korvey. Ein Beitrag zur Stadtgeographie*. Westf. Ztschr. 87 II (1930), S. 1—108.
- Läwen, G.: *Stammesherzog und Stammesherzogtum*. Berlin 1935.
- Lintzel, M.: *Zur Geschichte des alten Sachsen, Sachsen und Anhalt*. Bd. 4, 5, 6. 1928, 1929, 1930.
- Meyer, W.: *Geschichte der Grafen von Ratzeburg und Dannenberg*, in: *Jbb. des Vereins f. mecklenburgische Geschichte u. Aertumskunde*. Bd. 76, 1911.
- Mitteis, H.: *Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich*. Heidelberg 1927.
— *Lehnrecht und Staatsgewalt*. Weimar 1933.
- Nehlsen, R.: *Ditmarscher Geschichte nach Quellen und Urkunden*. Hamburg 1895.
- Niemeyer, J.: *Das Slawenland unter Heinrich dem Löwen*. Meldorfer Programm 1881.
- Niesert, J.: *Münsterische Urkundensammlung. Lönsheld 1826—1837. Origines Guelficae*. Bd. III. Hannover 1752.
- Philippson, M.: *Geschichte Heinrichs des Löwen, Herzogs von Bayern und Sachsen, und der welfischen und staufischen Politik seiner Zeit*. II. Aufl. Leipzig 1918.
- Prutz, H.: *Heinrich der Löwe, Herzog von Bayern und Sachsen*. Leipzig 1865.
- Reismann, Th.: *Geschichte der Grafschaft Tekenenburg bis 1263*. Westf. Ztschr. 47 (1889), S. 41—84.
- Rietschel, S.: *Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des frühen Mittelalters*. Leipzig 1905.
- Rosenstock, E.: *Herzogsgewalt und Friedensschutz*. Deutsche Provinzialversammlungen des 9. bis 12. Jahrhunderts. Breslau 1910 in: *Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte* Heft 104.
— *Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250*. Leipzig 1914.
- Scheffer-Boichorst, P.: *Annales Patherbrunnenses*. Innsbruck 1870.
- Schröder, R. E. v. Künssberg: *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*. 6. Aufl. Berlin und Leipzig 1922.
- v. Schwerin, C.: *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte*. München und Leipzig 1934.
- Simonsfeld, H.: *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I*. Bd. I (1152—1158). Leipzig 1908.
- Spieß, W.: *Das Siedlungsproblem Höxter-Korvey*. Hansische Gesch. Blätter 57 (1932), S. 178.
- Stoppel, H.: *Die Entwicklung der Landeshoheit der Bischöfe von Ratzeburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts*. Meckl.-Strelitzer Geschichtsblätter 3 (1927), S. 109—177.
- Stumpf, W.: *Die Reichskanzler*. Innsbruck 1865.
— *Acta Imperii*. Innsbruck 1865—1881.
- Waas, A.: *Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit*. Berlin 1919, 1923.
- Waitz, G.: *Deutsche Verfassungsgeschichte*. III. 2. Aufl. 1883; VII, VIII 1876—1878. Berlin.

- Weiland, L.: Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen. Greifswald 1866.
- Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. Forsch. z. dt. Gesch. 7 (1867), S. 113—174.
- Winkelmann, E.: Kaiser Friedrich II. (bis 1233). Leipzig 1889 in: Jbb. d. dt. Reiches.
- Wiederhold, W.: Untersuchungen zur Staats- und Verfassungsgeschichte der nordalbingischen Territorien. Diss. Göttingen 1897.
- Zatschek, H.: Wibald von Stablo. MÖIG 10. Erg. Bd. 1928, S. 237—495.
- Lippische Regesten herausg. von O. Preuss und A. Falkmann 4. Bd. Lemgo und Detmold 1860—1868.
- Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis herausg. v. G. A. v. Mülverstedt, bearb. v. G. Winter und G. Liebe, Magdeburg 1876—1899.
- Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgische Regesten, hrsg. von P. Hasse. Band 3. Hamburg und Leipzig 1896.
- Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, hrsg. von O. Dobenecker. Jena 1896 ff.
- Regesta historiae Westfaliae (Westfälisches UB). Accedit Codex diplomaticus Westfaliae. Bd. I, II bearb. von H. A. Erhardt. Münster 1847 ff.
- Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen (777—1313) Bd. I von R. Wilms, Bd. II bearb. von F. Philippi. Münster 1867, 1881.
- UB zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande. Hrsg. von H. Sudendorf. Hannover 1859—1883.
- UB Hamburg. Hrsg. von Lappenberg Bd. I. Hamburg 1842
- UB der Stadt Hannover. Hrsg. von C. L. Grotefend und F. L. Fiedler = UB des Hist. Vereins für Niedersachsen, Heft 5. Hannover 1846.
- UB des Hochstifts Hildesheim. Teil I. Hrsg. von K. Janicke. Leipzig 1896 = Bd. 65 der Publ. a. d. Pr. Staatsarchiven.
- UB Hoyer. Hrsg. von M. v. Hodenberg. Hannover. 1855.
- UB Lübeckisches Abt. I: UB der Stadt Lübeck I. Lübeck 1843 ff.
- Abt. II: UB des Bistums Lübeck Teil I. Oldenburg 1856.
- UB der Stadt Lüneburg. Hrsg. von W. F. Folger = UB des Hist. Vereins für Niedersachsen, Heft 8. Hannover 1846—77.
- UB des Klosters Unserer lieben Frauen zu Magdeburg. Hrsg. von G. Hertel. Halle 1878.
- UB Mecklenburg. I. Schwerin 1863.
- UB für die Geschichte des Niederrheins. Hrsg. Th. J. Lacomblet. 4 Bände. Düsseldorf 1840/58.
- UB Thurgauisches. bearb. von D. Meyer und F. Schartegger Band 1—4. Frauenfeld 1882—1929.
- UB zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. Hrsg. von J. S. Seibertz. 3 Bände. Arnberg 1839—1854.



LEBENS LAUF

Ich bin geboren am 20. 5. 1912 zu Leipzig als Sohn des Univ.-Prof. Arthur Läwen und seiner Ehefrau Katharina geb. Hubert. Ich bin arischer Abstammung. Von 1921—28 besuchte ich das Philipps-Gymnasium in Marburg a. d. Lahn, von 1928—30 das Wilhelms-Gymnasium in Königsberg (Pr.), wo ich am 1. 3. 1930 die Reifeprüfung bestand. Darauf studierte ich an den Universitäten Freiburg, Genf und Königsberg Rechtswissenschaft. Am 16. 12. 1933 bestand ich in Königsberg das Referendarexamen und wurde am 14. 3. 1934 zum Gerichtsreferendar daselbst ernannt. Seit 1. 3. 1935 befinde ich mich im juristischen Vorbereitungsdienst. Am 21. 9. 1935 promovierte ich in Freiburg mit dem Prädikat „magna cum laude“ mit einer Arbeit über „Beiträge zur Frage der Rechtsstellung von Herzog und Stamm im Mittelalter“ zum Doktor beider Rechte.

Daneben studierte ich vom ersten Semester ab Geschichte mit den Nebenfächern Kunstgeschichte und Französisch. Im Juli 1931 nahm ich an französischen Sprachkursen in Tours teil. Nach meiner Ernennung zum Referendar ließ ich mich beurlauben und setzte diese Studien noch ein Jahr an den Universitäten Königsberg und Berlin fort. Ich besuchte die Seminare der Professoren Rothfels, Baethgen, Franz und Stolze in Königsberg, Weber und Caspar in Berlin.



Biblioteka
Główna
UMK Toruń

592603

Biblioteka Główna UMK



300051503462